

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 10–15
13. April 2012

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Bestätigung des Kirchengesetzes vom 14. Januar 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991	147
Bestätigung des Kirchengesetzes vom 14. Januar 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen	147
Beschluss zur Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	148
Beschluss zur Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 17. März 2012	156
Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO –) vom 12. April 2003 (KABl S. 50) vom 3. März 2012	158
Satzung vom 31. März 2012 für die „Stiftung ‚Kirchliches Bauen‘ in Mecklenburg“	163
Satzung vom 31. März 2012 für die „Stiftung ‚Kirche mit Anderen‘ in Mecklenburg“	166
Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“	169
Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung“ in Neustrelitz	170
Änderung der Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung Evangelische Jugend Schwerin	171

Fortsetzung auf Seite 146

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Dr. Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

	Seite
Satzungsänderungen der Satzung der Deutschen Seemannsmission Rostock e. V.	177
Satzung für das Haus der Stille – Bellin e.V.	178
Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Nazarenus-Stiftung“ in Schwerin	181
Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“	182
Weitere Beschlüsse der 1. Tagung der XV. Landessynode	183
Neubesetzung Rechtshof	185
Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission	186
Beauftragungen mit der öffentlichen Verkündigung gemäß Gemeindepädagogengesetz	186
Beauftragungen gemäß § 3 Prädikantenordnung	187
Strukturveränderung	187
Pfarrstellenausschreibungen	187
Stellenausschreibungen	189
Personalien	191

472.01/306

Bestätigung des Kirchengesetzes vom 14. Januar 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991 (KABl 2012 S. 14) gemäß § 2 Absatz 2 i.V.m. § 23 Absatz 2 Satz 3 Leitungsgesetz beschlossen.

Schwerin, 3. April 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

413.00/37-21

Bestätigung des Kirchengesetzes vom 14. Januar 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (KABl 2012 S. 14) gemäß § 2 Absatz 2 i.V.m. § 23 Absatz 2 Satz 3 Leitungsgesetz beschlossen.

Schwerin, 3. April 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

130.00/30

**Beschluss
zur Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat die „Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ beschlossen.

Plau am See, 17. März 2012

de Boor
Präses der Landessynode

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer ersten Tagung am 17. März 2012 folgende Kirchenkreissatzung beschlossen:

Abschnitt I Grundlagen

§ 1 Grundlagen

(1) Der Name des Kirchenkreises lautet „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg“ (nachfolgend Kirchenkreis). Er ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Kirchenkreis steht in der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(3) Der eine Auftrag der Kirche wird in der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste wahrgenommen (Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung).

(4) Der Kirchenkreis umfasst die Kirchengemeinden und Dienste und Werke seines Bereiches.

(5) Der Kirchenkreis ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Er nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenregionen, sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten und fördert die Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern und Einrichtungen im Kirchenkreis.

(6) Der Kirchenkreis errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindegrenzen hinweg wahrzunehmen sind (Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung). Er sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung. Die Dienste und Werke des Kirchenkreises wirken mit den Kirchengemeinden zusammen.

(7) Der Kirchenkreis ist Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

(8) Der Kirchenkreis sorgt für die ökumenische Zusammenarbeit in seinem Gebiet und die Gestaltung der Kirchenpartner-

schaften, insbesondere für die Gestaltung der Partnerschaft zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(9) Der Kirchenkreis hält den Kontakt zu den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zu politischen und gesellschaftlichen Gremien seines Bereiches.

§ 2 Rechtsform und Sitz des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Kirchenkreissynode und Kirchenkreisrat haben ihren Sitz in Schwerin.

§ 3 Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat und den Pröpstinnen und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet (Artikel 44 der Verfassung).

(2) Im Kirchenkreis wird der leitende geistliche Dienst vier Pröpstinnen und Pröpsten zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen. Sie vertreten sich gegenseitig.

§ 4 Gliederung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis gliedert sich in vier Propsteien, in denen geistliche Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Pröpstinnen und Pröpste haben ihren Sitz in:

1. Neustrelitz,
2. Parchim,
3. Rostock und
4. Wismar.

(2) Predigtstelle der jeweiligen Pröpstin bzw. des jeweiligen Propstes ist in Neustrelitz die Stadtkirche, in Parchim die Kirche St. Georgen, in Rostock die Kirche St. Marien und in Wismar die Kirche St. Nikolai.

(3) Die Grenzen der Propsteien ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5 Siegel des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis führt das in Anlage 2 ersichtliche Kirchensiegel.

Abschnitt II Kirchenkreissynode

§ 6 Aufgaben

(1) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises (Artikel 45 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung). Sie regt Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben an, fördert das kirchliche Leben im Kirchenkreis und unterstützt die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Kirchenkreissatzungen;
2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste;
3. sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates;
4. sie wählt Mitglieder der Landessynode;
5. sie kann Anträge an die Landessynode richten;
6. sie beschließt die Gründung von Ortskirchengemeinden und stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung bei Gründung oder Aufhebung von Kirchengemeinden, die nicht Ortskirchengemeinden sind, her;
7. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises;
8. sie beschließt über die Errichtung von Stiftungen des Kirchenkreises;
9. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte;
10. sie beschließt die Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden;
11. sie beschließt den Haushalt einschließlich des Stellenplans des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
12. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
13. sie beschließt die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;

14. sie beschließt über die Bildung und Aufhebung von Propsteien und Kirchenregionen, die Zuordnung der Kirchengemeinden zu diesen sowie die Änderung ihrer Zuordnung durch Kirchenkreissatzung.

(3) Die Kirchenkreissynode kann einen Antrag an die Kirchenleitung zur Aufhebung einer Kirchengemeindeform, die nicht Ortskirchengemeinde ist, richten, um die Erfüllung des kirchlichen Auftrages sicher zu stellen.

(4) Die Kirchenkreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kirchenkreissynode hat eine Geschäftsstelle.

§ 7 Zusammensetzung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode beträgt fünfundfünfzig. Fünfzig Mitglieder werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte nach einem Stimmwertverfahren in folgenden Gruppen gewählt:

1. dreißig ehrenamtliche Mitglieder;
2. zehn Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten;
3. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. fünf Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Kirchenkreisrat beruft weitere fünf Mitglieder, davon insgesamt höchstens zwei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus der oder dem Präses sowie zwei Vizepräses besteht. Die oder der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zum Zeitpunkt der Überleitung der Landessynode zur ersten Kirchenkreissynode des Kirchenkreises nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) im Amt sind, bleiben im Amt.

(4) Die Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet bis zu vier Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht. Die Jugenddelegierten der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zum Zeitpunkt der Überleitung der Landessynode zur ersten Kirchenkreissynode des Kirchenkreises nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) berechtigt sind, an den Sitzungen der Landessynode teilzunehmen, behalten diese Berechtigung auch in der ersten Kirchenkreissynode.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für kirchliche Dienste des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklen-

burg nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenkreissynode teil.

§ 8 Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte den Finanzausschuss. Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(2) Der Finanzausschuss hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor;
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat;
3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab;
4. er nimmt weitere von der Kirchenkreissynode übertragene Aufgaben wahr.

(3) Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht ausschließlich aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt werden müssen. Beratende Ausschüsse können insbesondere sein:

1. ein Gemeindeausschuss,
2. ein Geschäftsausschuss,
3. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
4. ein Theologischer Ausschuss und
5. ein Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit.

Die Amtszeit dieser Ausschüsse entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode. Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, müssen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates wählbar sein. Das Nähere über Zusammensetzung und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode geregelt.

Abschnitt III Kirchenkreisrat

§ 9 Aufgaben

(1) Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet sie in eigener Verantwortung. Er führt im Rahmen des Kirchenrechtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Verbände sowie über die Dienste und Werke des Kirchenkreises und erteilt die erforderlichen Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamtes (Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung).

(2) Der Kirchenkreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidungen der Kirchenkreissynode vor, bringt Vorlagen ein und führt die Beschlüsse aus;

2. er bringt den Haushalt ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
3. er entscheidet über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode;
4. er stellt das Einvernehmen zu Beschlüssen von Kirchengemeinden über die Veränderung der Grenzen, die Teilung und den Zusammenschluss von Ortskirchengemeinden her;
5. er berät die Pröpstinnen und Pröpste;
6. er erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig Bericht;
7. er beruft die Pastorinnen und Pastoren in die Pfarrstellen des Kirchenkreises;
8. er wirkt an Visitationen mit;
9. er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist;
10. er beschließt über Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises;
11. er führt die Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung;
12. er sorgt für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben und der ökumenischen Verpflichtungen;
13. er nimmt das Beanstandungsrecht gegenüber Beschlüssen der Kirchengemeinderäte nach Artikel 27 Absatz 2 der Verfassung und der Kirchenkreissynode nach Artikel 47 der Verfassung wahr;
14. er nimmt die nach Verfassung oder Kirchengesetz weiteren zugewiesenen Aufgaben wahr;
15. er kann Ausschüsse bilden.

(3) Der Kirchenkreisrat kann einen Antrag an die Kirchenleitung zur Veränderung der Grenzen, zur Teilung oder zum Zusammenschluss von Ortskirchengemeinden stellen, um die Erfüllung des kirchlichen Auftrages sicher zu stellen.

(4) In dringenden Fällen nimmt der Kirchenkreisrat die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn die Kirchenkreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss des Kirchenkreisrates bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses zu beteiligen. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 sind der Kirchenkreissynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Kirchenkreissynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Satz 1 und 2 vollzogen wurden, bleibt unberührt (Artikel 58 Absatz 1 und 2 der Verfassung).

(5) Zur Abwehr konkreter und unmittelbar bevorstehender Gefahren für eine Kirchengemeinde, die sie nicht selbst abwehren

kann, kann der Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung).

(6) Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreisverwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

(7) Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 59 der Verfassung kirchengemeindliche Gremien auflösen und Beauftragte einsetzen.

§ 10 Zusammensetzung

(1) Der Kirchenkreisrat besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. die Pröpstinnen und Pröpste für die Dauer ihrer Amtszeit und
2. weitere neun aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmenzahl.

(3) Jede Propstei muss durch mindestens ein gewähltes Mitglied vertreten sein.

(4) Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Wird eine Pröpstin bzw. ein Propst zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pröpstin bzw. ein Propst zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

(5) Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Genehmigungen durch den Kirchenkreisrat

(1) Zur Wahrung einer rechtmäßigen, wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis führt der Kirchenkreis die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände. Die Aufsicht umfasst sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht. In Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden ist die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht und die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses beschränkt. Zur Gewährleistung fachlicher Standards kann die Fachaufsicht auf den Kirchenkreis übertragen werden. Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenregionen sind, soweit nicht bereits

nach der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, nach Kirchengesetz oder anderen Satzungen des Kirchenkreises erforderlich, vom Kirchenkreisrat in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen,
3. Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung,
4. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken,
5. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
6. Verpachtung von Grundeigentum,
7. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
8. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Baumaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt zu genehmigen sind, und soweit sie nicht unter die genehmigungsfreie Bagatellgrenze fallen,
10. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen,
11. Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften,
12. Genehmigung der von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden abgeschlossenen Arbeitsverträge und deren Änderungsverträge.

(2) Die Genehmigung darf nur nach Maßgabe des Absatz 1 versagt werden. Die Versagung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags erfolgen und ist zu begründen.

(3) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen und die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisrat den Haushalt spätestens bis zum 31. Januar des jeweils geltenden Haushaltsjahres und unverzüglich nach Abschluss des Haushaltsjahres die Jahresrechnung, spätestens im April des Folgejahres, vorzulegen.

§ 12 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Ihm gehören die bzw. der Vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates und drei Mit-

gliedert nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 an, die durch den Kirchenkreisrat gewählt werden.

(3) Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben durch Beschluss ganz oder teilweise an den Geschäftsführenden Ausschuss übertragen, wenn und soweit seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat ist in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.

(4) Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.

§ 13 Eilfälle, Beanstandung

(1) Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates können in dringenden Fällen für den Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen. Die Mitglieder des Kirchenkreisrates sind unverzüglich zu unterrichten (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung).

(2) Sowohl das vorsitzende als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat einen Beschluss des Kirchenkreisrates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wenn und soweit der Kirchenkreisrat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet die Kirchenleitung, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat (Artikel 55 der Verfassung).

§ 14 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. Er wird durch zwei Mitglieder vertreten, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein muss. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen (Artikel 57 der Verfassung).

§ 15 Beauftragungen, weitere Ausschüsse

Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört (Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung).

Abschnitt IV Pröpstinnen und Pröpste

§ 16 Aufgaben

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste sind die Pastorinnen und Pastoren, die den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis ausüben. Ihr Dienst ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden und ihnen ist nach § 4 Absatz 1 und 2 jeweils eine Predigtstelle zugewiesen und ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben in ihrer Propstei insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie sorgen für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung;
2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben;
3. sie erstatten mindestens einmal jährlich gegenüber der Kirchenkreissynode Bericht;
4. sie visitieren die Kirchengemeinden im Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises;
5. sie fördern das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden, den Diensten und Werken, in den diakonischen Einrichtungen und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises;
6. sie wirken bei der Wahl und bei der bischöflichen Ernennung von Pastorinnen und Pastoren mit;
7. sie führen die Pastorinnen und Pastoren in ihr Amt ein;
8. sie führen die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren;
9. sie begleiten die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerlich und tragen Sorge für die Personalentwicklung;
10. sie versammeln die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konventen;
11. sie vollziehen die Ordination sowie die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung im bischöflichen Auftrag.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste sind berechtigt, an allen Sitzungen kirchlicher Gremien im Kirchenkreis teilzunehmen und gehört zu werden, wenn durch Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen wird. Sie sind berechtigt, die Sitzungen kirchengemeindlicher Gremien einzuberufen und den Vorsitz zu führen (Artikel 66 Absatz 1 der Verfassung).

(4) Die Pröpstinnen und Pröpste sind in allen Kirchengemeinden zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt (Artikel 66 Absatz 2 der Verfassung).

(5) Den Pröpstinnen und Pröpsten werden nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung folgende zusätzliche Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen:

der Pröpstin bzw. dem Propst

- mit Sitz in Wismar: die Zusammenarbeit mit der Diakonie und ihren Einrichtungen,
- mit Sitz in Parchim: die Stellenplanung und die Öffentlichkeitsarbeit,
- mit Sitz in Neustrelitz: die Zusammenarbeit mit den Diensten und Werken,
- mit Sitz in Rostock: die Verbindung zur Verwaltung im Kirchenkreis.

Abschnitt V Konvente und Propsteiververtretung

§ 17 Konvente

(1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen (Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung).

(2) Die Konvente dienen der theologischen Arbeit, stärken die Gemeinschaft der Dienste und beraten über gemeinsame Angelegenheiten. Sie können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

§ 18 Propsteiververtretung

(1) In jeder Propstei ist eine Propsteiververtretung zu bilden.

(2) Die Propsteiververtretung behandelt Angelegenheiten, die die Propstei betreffen, berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten der Propstei und kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten (Artikel 70 Absatz 2 der Verfassung).

(3) Die Propsteiververtretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Gemeindeglieder in der Propstei sind. Die Pröpstin bzw. der Propst nimmt an den Sitzungen der Propsteiververtretung mit beratender Stimme teil.

(4) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

Abschnitt VI Kirchenregionen

§ 19 Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Durch eine Kirchenkreissatzung über die Bildung der Kirchenregionen können die Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises zu Kirchenregionen zusammengeschlossen werden. Die in Kirchenregionen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sollen sich innerhalb einer Propstei befinden. Sie sind vorher zu hören.

(2) In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums. Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Die Kirchenregionen können Anträge an die Kirchenkreissynode stellen (Artikel 39 Absatz 2 Satz 1 bis 3 der Verfassung).

(3) Zur gemeinschaftlichen Erfüllung bestimmter kirchengemeindlicher Aufgaben können die Kirchengemeinden einer Kirchenregion durch Kirchenkreissatzung (Kirchengemeindeverbandssatzung einer Kirchenregion) zu einem Kirchengemeindeverband entsprechend Artikel 38 der Verfassung zusammengeschlossen werden. In diesem Fall bedarf diese Kirchenkreissatzung vor Beschlussfassung in der Kirchenkreissynode der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden und hat

zugleich die Verbandssatzung für diese Kirchenregion zu enthalten.

Abschnitt VII Dienste und Werke

§ 20 Dienste und Werke

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bestehen im Kirchenkreis Dienste und Werke für Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist (Artikel 115 Absatz 1 der Verfassung). Sie wirken insbesondere im Bereich der Verkündigung und Seelsorge, der Förderung der Gemeindeentwicklung, für missionarische, ökumenische und diakonische Aufgaben, für die gesellschaftliche Mitwirkung und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.

(2) Es besteht ein Zentrum kirchlicher Dienste des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg mit Sitz in Rostock.

(3) Der Konvent der Dienste und Werke besteht aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises und einer Pröpstin bzw. einem Propst oder einem von ihr bzw. ihm benannten Mitglied des Kirchenkreisrates. Er nimmt die ihm nach Artikel 117 Absatz 2 der Verfassung zugewiesenen Aufgaben wahr. Für die Dienste und Werke, die im Zentrum kirchlicher Dienste des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg gebündelt sind, hat im Konvent neben der Leiterin bzw. dem Leiter jeder nach § 6 des Kirchengesetzes vom 20. März 2010 zur Errichtung eines Regionalzentrums für allgemeinkirchliche Dienste in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorhandene Arbeitsbereich einen Vertreter.

Abschnitt VIII Kirchenkreisverwaltung

§ 21 Aufgaben

(1) Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen oder vertraglich übertragenen Aufgaben für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenregionen, den Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises wahr. Darüber hinaus nimmt sie Aufsichtsfunktionen wahr, die ihr durch Kirchengesetz übertragen oder durch Beschlüsse oder Anordnungen des Kirchenkreisrates zugewiesen werden, soweit die eigenständige Leitungsfunktion des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung genehmigt die von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden abgeschlossenen Arbeitsverträge und deren Änderungen im Rahmen der Stellenplanung und der Arbeitsrechtlichen Regelungen.

(3) Die Kirchenkreisverwaltung steht unter der Dienstaufsicht des Kirchenkreisrates. Der Kirchenkreisrat kann die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung übertragen.

(4) Sitz der Kirchenkreisverwaltung ist Schwerin. Es werden Außenstellen in Güstrow und Neubrandenburg unterhalten.

§ 22 Bauverwaltung

(1) Die Bauverwaltung an kirchlichen Gebäuden obliegt der Kirchenkreisverwaltung unter Beachtung der Genehmigungserfordernisse des Landeskirchenamtes bei Baumaßnahmen an Kirchen, gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern nach Maßgabe von Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Verfassung.

(2) Durch eine Kirchenkreissatzung (Bausatzung) kann der Verfahrensablauf zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen einheitlich im Rahmen des geltenden Kirchenrechts geregelt werden.

Abschnitt IX Finanzen

§ 23 Grundsätze

(1) Im Kirchenkreis findet ein solidarischer Finanzausgleich statt.

(2) Die Verteilung der dem Kirchenkreis nach dem Finanzgesetz zufließenden Schlüsselzuweisungen sowie weiterer zur Verfügung stehender Gelder erfolgt nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung (Finanzsatzung).

Abschnitt X Gemeinsame Vorschriften in Geschäftsordnungsfragen für Gremien des Kirchenkreises

§ 24 Geschäftsordnung

Gremien des Kirchenkreises können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Soweit Geschäftsordnungen nicht vorhanden oder in ihnen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

§ 25 Einladung

Die Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen möglichst Unterlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigelegt werden. In dringenden Fällen oder bei vorher feststehendem Termin kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden, wenn das Gremium dies zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder bestätigt.

§ 26 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht ange-

geben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Gremiums erschienen sind und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen wird. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen Beschlussgegenstände zuvor öffentlich bekannt zu geben sind.

§ 27 Verhandlungsleitung

Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 28 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der kirchlichen Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Beratung und Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 29 Beschlussfähigkeit

Die kirchlichen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern keine größere qualifizierte Mehrheit durch Gesetz bestimmt wurde. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

§ 30 Beschlussfassung in Textform

Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss eines kirchlichen Gremiums mit Ausnahme der Kirchenkreissynode erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung in Textform zulässig. Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zur Beschlussfassung in Textform erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.

§ 31 Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen

Für den Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen gilt § 31 der Kirchengemeindeordnung (Teil 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) entsprechend.

§ 32 Abstimmungen

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 33
Wahlen

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird. Wird in einem ersten Wahlgang unter mehreren Vorschlägen kein Ergebnis erzielt, ist in weitere Wahlgänge einzutreten, wobei jeweils der Vorschlag mit der geringsten Stimmenanzahl am Ende eines jeden Wahlganges ausscheidet. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied des Gremiums gezogen wird.

§ 34
Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält die Niederschrift in Textform.

§ 35
Verschwiegenheit

Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere alle Personalangelegenheiten, oder deren Geheimhal-

tung besonders beschlossen wird, ist Stillschweigen zu bewahren.

Abschnitt XI
Veröffentlichungen, Satzungsänderungen,
Inkrafttreten

§ 36
Veröffentlichung von Satzungen
und Ordnungen

Satzungen des Kirchenkreises werden bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und im Internet auf den Seiten des Kirchenkreises.

§ 37
Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung können, soweit sie die Gliederung des Kirchenkreises betreffen, nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden. Änderungen, soweit sie den Sitz der Kirchenkreisverwaltung und des kirchlichen Zentrums für Dienste und Werke betreffen, bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Übrige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Pfingstsonntag 2012 in Kraft.

670.01/50

**Beschluss
zur Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
vom 17. März 2012**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat die „Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ beschlossen.

Plau am See, 17. März 2012

de Boor
Präses der Landessynode

**Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
vom 17. März 2012**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 17. März 2012 auf der Grundlage des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 9 des Finanzgesetzes die folgende Finanzsatzung beschlossen.

Präambel

Die finanziellen Mittel für die kirchliche Arbeit werden in gemeinsamer Verantwortung der Kirchengemeinden sowie des Kirchenkreises und dessen Einrichtungen, Dienste und Werke aufgebracht und verwendet.

Durch die Finanzierung sollen die Kirchengemeinden sowie der Kirchenkreis und seine Einrichtungen und Werke in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

Ziel dieser Satzung ist die Transparenz der Verteilung der finanziellen Mittel im Kirchenkreis unter Beachtung der regionalen Ausgeglichenheit und die Stärkung der Solidarität zwischen Kirchengemeinden sowie Kirchenkreis und dessen Einrichtungen, Diensten und Werken.

§ 1

Einnahmen

(1) Als Einnahmen im Sinne dieser Satzung stehen zur Verfügung:

1. Finanzmittel ohne unmittelbare Zweckbestimmung:
 - a. Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 und 2 Finanzgesetz ohne Anteil Staatsleistungen für Dotationen, Kirchenregiment und Patronatsleistungen;
 - b. weitere Einnahmen des Kirchenkreises;
2. Zweckgebundene Mittel:
 - a. Anteil Staatsleistungen für Dotationen nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz,
 - b. Anteil Staatsleistungen für Kirchenregiment nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz,
 - c. Patronatsleistungen nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz,
 - d. Kollekten und Spenden,
 - e. sonstige Einnahmen,

3. Mittel der Kirchengemeinden:
 - a. Kollekten der Kirchengemeinden, Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen,
 - b. freiwillige Beiträge,
 - c. sonstige Einnahmen,

4. Zweckgebundene Mittel der örtlichen Kirchen:
 - a. die Vermögenserträge der örtlichen Kirchen,
 - b. sonstige Patronatsleistungen,
 - c. Dienstwohnungsvergütungen,
 - d. sonstige mit einer Zweckbindung versehene Einnahmen.

(2) Soweit Mittel mit einer besonderen Zweckbindung versehen sind, ist deren Beachtung in den jeweiligen Haushaltsplänen sicherzustellen. § 1 Absatz 2 Finanzgesetz gilt entsprechend.

§ 2

Verteilmasse

(1) Grundlage für die Finanzverteilung innerhalb des Kirchenkreises ist die Verteilmasse nach § 10 Absatz 1 Finanzgesetz. Zur Verteilmasse gehören die Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a. Weitere Einnahmen des Kirchenkreises nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b können in die Verteilmasse einfließen.

(2) Die Verteilmasse wird im Wege eines Vorwegabzuges gekürzt um Mittel für

1. den Gemeinschaftsanteil,
2. die Kirchenkreisfonds und
3. die Rücklagen auf Kirchenkreisebene.

(3) Aus der gemäß Absatz 2 gekürzten Verteilmasse werden Anteile für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis gebildet.

§ 3**Gemeinschaftsanteil**

(1) Für den Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 Finanzgesetz für die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises (Personalkostenbudget) einschließlich der vom Kirchenkreis an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Norddeutschland abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, sofern sie nicht aus dem Kirchenkreisanteil oder durch Drittmittel finanziert sind;
2. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben und Verpflichtungen, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen werden;
3. Gemeinschaftsprojekte, die von der Kirchenkreissynode beschlossen werden.

(2) Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sowie 60 v.H. der Netto-Vermögenserträge der örtlichen Kirchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Deckungsumlage nach Absatz 1 Nummer 1 heranzuziehen.

§ 4**Fonds im Kirchenkreis**

Für besondere Aufgaben im Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende Fonds gebildet:

1. im Sinne des 2%-Appelles,
2. für Schwerpunktarbeit des Kirchenkreises (Schwerpunktfonds) und
3. zur Entschuldung von Kirchengemeinden, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht auskommen können (Sonderfonds für Härtefälle).

§ 5**Rücklagen des Kirchenkreises**

(1) Für den Kirchenkreis und seine Einrichtungen, Dienste und Werke sind beim Kirchenkreis insbesondere folgende Rücklagen zu bilden:

1. eine Betriebsmittelrücklage,
2. eine Allgemeine Ausgleichsrücklage,
3. eine Bau- und Substanzerhaltungsrücklage,
4. eine Bürgschaftssicherungsrücklage und
5. eine Strukturrücklage zur Absicherung der Finanzierung von Stellen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Leistung der Ausgaben im Kirchenkreis zu sichern. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Die Allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen sowie rechtlich unvermeidbare Ausgabenerhöhungen auszugleichen.

(4) Die Bau- und Substanzerhaltungsrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(5) Die Bürgschaftssicherungsrücklage soll das Ausfallrisiko von übernommenen Bürgschaften abdecken (mindestens zehn v.H. der übernommenen Bürgschaften).

(6) Die Strukturrücklage ist für eventuell notwendige Anpassungen in den Stellenplänen bestimmt.

(7) Zuführungen und Entnahmen erfolgen grundsätzlich durch Haushaltsbeschluss. Die Inanspruchnahme der Rücklagen gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 5 außerhalb des Haushaltsbeschlusses bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisrates.

§ 6**Kirchengemeindenanteil**

(1) Die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden erfolgt

1. in Form von 80 v.H. der Personalkosten laut Stellenplänen der Kirchengemeinden gemäß Absatz 2 unter Berücksichtigung der Deckungsumlage gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und
2. als Betrag in Höhe von 13 v. H. der Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Vorvorjahres des Haushaltsjahres nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises.

(2) Die von den Kirchengemeinden in der Region unter Beachtung der durch die Kirchenkreissynode festgelegten Kriterien erarbeiteten Stellenpläne werden im Kirchenkreis abgestimmt und bei Vorliegen der Rechtmäßigkeit und Finanzierbarkeit durch den Kirchenkreisrat genehmigt und der Kirchenkreissynode als Anlage zum Haushaltsplan vorgelegt.

§ 7**Anteil des Kirchenkreises**

(1) Die Mittel werden dem Kirchenkreis für seine allgemeinen Aufgaben im Verkündigungsdienst und solche Aufgaben, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten, sowie für die Finanzierung der Leitung und Verwaltung auf der Ebene des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel sind für die Einrichtungen, Dienste und Werke sowie für die Leitung und Verwaltung als Personalkosten laut Stellenplan unter Berücksichtigung der Deckungsumlage gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und als Sachkostenzuweisung zu veranschlagen.

(3) Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Leitung und Verwaltung heranzuziehen.

(4) Die Mittel für die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Einrichtungen, Diensten und Werken sollen mindestens zehn Prozent der Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a betragen.

(5) Die Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich werden vom Kirchenkreisrat erarbeitet und von der Kirchenkreissynode beschlossen.

(6) Die Stellenpläne sind Bestandteil des Haushaltsbeschlusses.

§ 8

In den Kirchengemeinden zu finanzierende Aufgaben

(1) Die Mittel der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Buchstaben b und d dienen unter Berücksichtigung der Zweckbindung der Finanzierung aller Ausgaben der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen und bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

(2) 20 v. H. der Netto-Vermögenserträge der örtlichen Kirchen dienen unter Berücksichtigung der Zweckbindung der Finanzierung aller Ausgaben der jeweiligen Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen.

§ 9

Verteilung der Baumittel

(1) Die Patronatsleistungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden als Komplementärmittel zur Finanzierung von Bauvorhaben an Patronatsgebäuden zur Verfügung gestellt. Der Kirchenkreisrat entscheidet über den Einsatz der Mittel.

(2) 20 v.H. der Netto-Vermögenserträge gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden dem Kirchenkreis zugewiesen. Der Kirchenkreisrat entscheidet über den Einsatz der Mittel.

(3) Die unter § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c genannten Dienstwohnungsvergütungen sind der Baukasse der örtlichen Kirchen für das Pfarrhaus zuzuweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. Mai 2012 in Kraft.

§ 11

Evaluierung

Der Kirchenkreisrat berichtet der Kirchenkreissynode nach Anhörung der Kirchengemeinden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten über die Erfahrungen mit dieser Finanzsatzung.

700.00/5-44

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO –) vom 12. April 2003 (KABI S. 50) vom 3. März 2012

Artikel 1

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3. März 2012 die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zum Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliche Bauverordnung – KBVO –) vom 12. April 2003 (KABI S. 50) wie folgt geändert:

1. In A. Gemeinsame Bestimmungen I. Begrifflichkeiten wird die Angabe „(zu §§ 1, 5 Absatz 5, 6 Absatz 1 KBauG)“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern „stehenden“ und „Gebäuden“ die Wörter „Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten und sonstigen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem bisherigen einzigen Satz ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Keine Bauvorhaben sind kleine Reparaturmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € – in Worten: fünf Tausend Euro –, sofern kein Fall des Absatzes 4 vorliegt.“

- b) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 wie folgt Wortlaut angefügt:

„(6) Vorhaben an Glocken sind der Neubau von Glockenträgern, die Neuherstellung oder Restaurierung von Glocken, die Aufhängung von Glocken in vorhandenen Türmen oder anderen Glockenträgern, die Änderung und Erweiterung vorhandener Glockengeläute, die Änderung von Glockenstuben und ihrer Schallluken, und die Änderung der Aufhängung, der Intonation und der Lautstärke vorhandener Glockengeläute.“

4. In A. Gemeinsame Bestimmungen II. Kirchliche Baulasten wird die Angabe „(zu §§ 76 Absatz 1; 78 KGO und § 2 KBauG)“ gestrichen.
5. In A. Gemeinsame Bestimmungen III. Die Baukonferenz wird die Angabe „(zu §§ 76 Abs. 3; 78 KGO und § 22 Absatz 4 LG)“ gestrichen.
6. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchenkreise“ durch die Wörter „örtlichen Kirchen, die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis“ ersetzt und zwischen den Wörtern „Landeskirche“ und „wahr“ die Wörter „(kirchliche Körperschaften)“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden zwischen den Wörtern „dem“ und „Baubeauftragten“ die Wörter „regional zuständigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
8. In B. Vorhaben der Kirchgemeinden I. Allgemeines zum Verfahren 1. Instandhaltung wird die Angabe „(zu §§ 76 Absatz 4 bis 6; 78 KGO und § 3 KBauG)“ gestrichen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird zwischen den Wörtern „Kirchgemeinderates“ und „oder“ ein Komma gesetzt und die Wörter „des Bauausschusses“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchgemeinderat hat für eine regelmäßige Bauunterhaltung Sorge zu tragen. Vor der Aufstellung jedes Haushaltes veranlasst der Kirchgemeinderat eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude, Ausstattungsstücke und Anlagen, um die etwa notwendigen baulichen Maßnahmen zu veranschlagen und in den Haushalt aufnehmen zu können. Über die Begehung ist ein Protokoll zu führen. Veränderungen im Zustand der Gebäude und bauliche Mängel, die den Bestand gefährden, sind unverzüglich dem Baubeauftragten zu melden.“
10. In § 12 Absatz 2 wird zwischen den Wörtern „Orgelfachberater“ und „und“ ein Komma gesetzt und die Wörter „den Glockensachverständigen“ eingefügt.
11. In B. Vorhaben der Kirchgemeinden I. Allgemeines zum Verfahren 2. Planungsvorhaben wird die Angabe „(zu §§ 76 Absatz 3; 78 KGO und §§ 1 Absatz 1; 4; 5 KBauG)“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Zwischen den Sätzen 2 und 3 wird ein Satz mit folgenden Wortlaut eingefügt:

„Bei Vorhaben an Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden sowie an Denkmälern und deren Ausstattungsstücken und Anlagen geschieht dies im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Orgelbauvorhaben oder Vorhaben an Glocken ist neben dem Baubeauftragten der Orgelfachberater bzw. der Glockensachverständige einzubeziehen.“
 - bb) In Satz 2 werden zwischen den Wörtern „Orgelfachberater“ und „ein“ die Wörter „bzw. der Glockensachverständige“ eingefügt.
13. In § 18 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern „erfolgt“ und „auf“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Kirchgemeinderat“ und „dem“ die Wörter „über den Baubeauftragten“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Baubeauftragten stellen aus allen Anträgen eine Prioritätenliste nach baufachlichen Gesichtspunkten auf.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „gemachten Vorschläge“ durch die Wörter „vorgelegten Prioritätenlisten“ ersetzt.
15. § 20 wird aufgehoben.
16. In B. Vorhaben der Kirchgemeinden II. Durchführung von Vorhaben 1. Vertragliche Vorbereitung wird die Angabe „(zu §§ 33; 44; 45; 67; 76 Absatz 4; 77; 78 KGO)“ gestrichen.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Orgelfachberater“ und „und“ die Wörter „bzw. der Glockensachverständige“ und zwischen den Wörtern „und“ und „der Oberkirchenrat“ die Wörter „– bei Vorhaben an Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden sowie an Denkmälern und deren Ausstattungsstücken und Anlagen –“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „(VOB, VOL, VOF)“ die Wörter „und der Vergaberichtlinien – (VergRL) vom 2. März 2004 (KABl S. 18)“ angefügt.
18. In B. Vorhaben der Kirchgemeinden II. Durchführung von Vorhaben 2. Bauausführung wird die Angabe „(zu §§ 76 Absatz 5, 6; 78 KGO und §§ 5 Absatz 1 S. 2; 7 bis 9 KBauG)“ gestrichen.
19. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „(1)“ vor Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden zwischen den Wörtern „Orgelbauvorhaben“ und „erstellt“ die Wörter „oder Vorhaben an Glocken“ und zwischen den Wörtern „Orgelfachberater“ und „ein“ die Wörter „bzw. Glockensachverständige“ eingefügt.
21. § 25 wird aufgehoben.
22. In B. Vorhaben der Kirchgemeinden III. Genehmigungen wird die Angabe „(zu §§ 67; 76 Absatz 1; 77; 78; 87 Nr. 8 KGO und §§ 5; 6 KBauG)“ gestrichen.
23. In § 26 Absatz 2 werden zwischen der Angabe „(§ 31 dieser Ausführungsbestimmungen)“ und dem Wort „vorliegen“ die Wörter „und die erforderlichen staatlichen Genehmigungen (§ 22 Absatz 1)“ eingefügt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„der Beschluss des Bauherrn über das Vorhaben“.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
26. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„der Beschluss des Bauherrn über das Vorhaben“
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kirchgemeinderates“ durch das Wort „Bauherrn“ ersetzt und nach dem Wort „Darlehensaufnahme“ das Wort „und“ gestrichen und ein Punkt gesetzt.
- cc) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
27. § 30 Absatz 4 wird aufgehoben.
28. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
29. In B. Vorhaben der Kirchgemeinden IV. Verwendungsnachweise wird die Angabe „(zu § 22 Absatz 4 Leitungsgesetz)“ gestrichen.
30. In C. Vorhaben des Kirchenkreises wird die Angabe „(zu § 22 Absatz 4 Leitungsgesetz und §§ 1 ff. KBauG)“ gestrichen.
31. In D. Sonstige Vorhaben wird die Angabe „(zu § 22 Absatz 4 Leitungsgesetz und §§ 1 ff. KBauG)“ gestrichen.
32. In E. Schlussbestimmungen werden vor dem Wort „Schlussbestimmungen“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.
33. § 38 wird wie folgt gefasst:
- a) Zwischen den Wörtern „Durchführung“ und „und“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelten ab dem 27. Mai 2012 diese Ausführungsbestimmungen mit folgender Maßgabe:
1. § 8 erhält folgende Fassung:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Landessuperintendenten oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden“ durch die Wörter „regional zuständigen Propst, der sich vertreten lassen kann“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „im Kirchenkreis“ durch die Wörter „der Kirchenkreisverwaltung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Oberkirchenrat und weiteren Mitgliedern des“ durch die Wörter „Weiteren Mitgliedern des Kirchenkreisrates und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Landessuperintendenten“ durch die Wörter „Vorsitzenden des Kirchenkreisrates“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 wird zwischen den Wörtern „zwei“ und „Vertretern“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Landeskirche“ durch die Wörter „des Kirchenkreises“ und die Angabe „Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. A. Gemeinsame Bestimmungen IV. Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege wird gestrichen.
3. § 10 wird aufgehoben.
4. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Oberkirchenrates“ durch die Wörter „der Kirchenkreisverwaltung“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „den Kirchenkreisrat und das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§§ 21 und 27 Absatz 4“ ersetzt.
7. § 14 erhält folgende Fassung:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Landessuperintendenten“ durch die Wörter „bei der Kirchenkreisverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Landessuperintendent“ durch die Wörter „Die Kirchenkreisverwaltung“ ersetzt.
8. § 16 erhält folgende Fassung:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden zwischen den Wörtern „Ausführungsbestimmungen“ und „zustimmen“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „den Kirchenkreisrat bzw. das Landeskirchenamt“ ersetzt.
10. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Kirchenkreisrat beschließt unter Berücksichtigung der vorgelegten Prioritätenlisten bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der beabsichtigten Durchführung der Vorhaben vorausgeht, die Bauobjektliste des Kirchenkreises“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und in Nummer 1 werden die Wörter „in einem Kirchenkreis“ gestrichen.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
11. § 21 erhält folgende Fassung:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in der Landeskirche üblichen“ durch die Wörter „vom Landeskirchenamt vorgegebenen“ ersetzt.
12. § 26 erhält folgende Fassung:
- Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt angefügt:
- „(3) Der Baubeauftragte beantragt bzw. wirkt bei der Beantragung der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen (Erstellen der Bauanträge, Korrespondenz mit den Genehmigungsbehörden und dem Landeskirchenamt) mit. Bei Fremdvergabe leistet er Zuarbeit für die beauftragten Fachplaner (Architekten, Ingenieure, Sonderfachleute), § 21 Absatz 2.“
13. § 27 erhält folgende Fassung:
- a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen ist
1. bei Vorhaben von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden, Freianlagen, Ausstattungsstücken und Gebäuden in deren Umgebung oder an Denkmälern das Landeskirchenamt und
 2. bei Vorhaben an sonstigen Gebäuden und Anlagen, die nicht im Umfeld eines Denkmals stehen, der Kirchenkreisrat zuständig.
- (2) Der Genehmigung bedürfen:
1. die Bauplanung und
 2. die Beseitigung von kirchlichen Gebäuden, Ausstattungsstücken und Anlagen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der gesonderten Genehmigung bedürfen
1. durch das Landeskirchenamt
- Beschlüsse und deren vertragliche Ausgestaltung betreffend den Erwerb, die Veräußerung,

die Ausleihe und die Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert;

2. durch den Kirchenkreisrat

a) der Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Restauratorenverträgen, Orgelbauverträgen und Wartungsverträgen,

b) die Finanzierung des Vorhabens.“

14. § 28 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

15. § 29 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch das Wort „Kirchenkreisrat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Oberkirchenrat“ durch die Wörter „von der Kirchenkreisverwaltung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch das Wort „Kirchenkreisrat“ ersetzt und werden die Wörter „im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kirchgemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche“ durch die Wörter „kirchlichen Körperschaften innerhalb des Kirchenkreises“ ersetzt.

16. § 30 erhält folgende Fassung:

a) Die Wörter „Landeskirchliche Baubeihilfen“ werden durch die Wörter „Baubeihilfen des Kirchenkreises“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Landeskirchliche Baubeihilfen“ durch die Wörter „Baubeihilfen des Kirchenkreises“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 19 Absatz 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen)“

durch die Angabe „(§ 19 Absatz 2 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch das Wort „Kirchenkreisrat“ ersetzt.

17. § 32 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dem Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Der Kirchenkreisverwaltung“ und wird das Wort „landeskirchlicher“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 35 wird aufgehoben.

19. In § 36 Satz 1 wird das Wort „Oberkirchenrates“ durch das Wort „Kirchenkreises“ ersetzt und es werden die Wörter „und für die die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung Anwendung finden“ gestrichen.

20. In § 38 Absatz 1 werden die Wörter „der Oberkirchenrat“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode durch Kirchenkreissatzung – Bausatzung -“ ersetzt.

21. Im gesamten Text dieser Ausführungsbestimmungen werden die Wörter „Kirchgemeinde“ und „Kirchgemeinderat“ in ihrer jeweiligen Deklinationsform durch die Wörter „Kirchengemeinde“ bzw. „Kirchengemeinderat“ ersetzt.

(3) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2012 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 1. April 2012 in Kraft.

Schwerin, 5. März 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

605.47/

„Stiftung `Kirchliches Bauen` in Mecklenburg“

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluss der Kirchenleitung vom 31. März 2012 über Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zur Errichtung der „Stiftung `Kirchliches Bauen` in Mecklenburg“

1. Stiftungsgeschäft der „Stiftung `Kirchliches Bauen` in Mecklenburg“

Hiermit errichtet die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden, eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 83) in Treuhänderschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg).

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung `Kirchliches Bauen` in Mecklenburg“ und ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

Die Stiftung verfolgt den in der beigefügten Satzung festgelegten Zweck.

Zur Zweckverfolgung wird dem Treuhänder ein Vermögen in Höhe von 5.000.000,00 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) übertragen, das er nach Maßgabe der beigefügten Satzung zu verwalten hat.

Nach § 6 Absatz 1 Stiftungssatzung besteht der Vorstand für die Dauer der ersten Legislatur aus:

1. zwei von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter ein Mitglied des Finanzausschusses;
2. zwei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gewählten Mitgliedern, unter denen ein ehrenamtlich tätiges Mitglied sein muss;
3. einem von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gewählten Landessuperintendenten;
4. einem Mitarbeiter des Bauwesens im Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der seinen Dienstsitz in Schwerin hat;
5. einem vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern benannten Mitglied.

Die Namen der berufenen Mitglieder des Vorstandes lauten:

Nr.	Titel	Vorname	Name	Strasse	PLZ	Ort
1		Evelore	Harloff	Kirchstr. 1	23968	Proseken
2		Wulf	Kawan	Platz der Jugend 13	19053	Schwerin
3		Frank	Claus	Str. des Friedens 27	18299	Laage
4		Burghard	Erdmann	Füllortweg 20	17036	Neubrandenburg
5	Landessuperintendent	Dirk	Saueremann	Lindenstr. 1	19370	Parchim
6	Kirchenbaurat	Karl-Heinz	Schwarz	Münzstr. 8-10	19055	Schwerin
7	Oberkirchenrat	Dr.Hans-Peter	Hübner	Katharina-von-Bora-Str. 11-13	80333	München

Schwerin, 31. März 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

2. Satzung der „Stiftung `Kirchliches Bauen` in Mecklenburg“

Satzung vom 31. März 2012 für die

„Stiftung `Kirchliches Bauen` in Mecklenburg“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung `Kirchliches Bauen` in Mecklenburg“

und ist als Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs) eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) wahrgenommen.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung.

(2) Zur Zweckerfüllung fördert die Stiftung insbesondere

1. die Finanzierung von Bauvorhaben der örtlichen Kirchen und Kirchgemeinden an kirchlichen Gebäuden im Eigentum oder kirchlicher Nutzung und weiteren gottesdienstlich genutzten und sonstigen Gebäuden, für die keine Patronatsmittel zugewiesen werden;
2. die Finanzierung von Vorhaben der örtlichen Kirchen und Kirchgemeinden an Ausstattungsstücken, wie Altären, Tauen, Kanzeln, Glocken, Orgeln und sonstigem Inventar;
3. die Finanzierung von Vorhaben der örtlichen Kirchen und Kirchgemeinden an Anlagen, wie Kirhhöfen, Pfarrhöfen und unbebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen;
4. die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Sakralbaus oder der Sakralkunst.

(3) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu den oben genannten steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 5.000.000,00 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro).

(2) Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(3) Das Stiftungskapital ist Ertrag bringend, insbesondere nach ethischen, sozialen und umweltverträglichen Kriterien anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a AO in der jeweils gültigen Fassung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

(6) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der (bis 27. Mai 2012: die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Vorstand, Aufgaben

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus sieben Personen besteht.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

(4) Dem Vorstand obliegt eine jährliche Berichtspflicht vor dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sowie dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. zwei von der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter ein Mitglied des Finanzausschusses;
2. zwei vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) gewählten Mitgliedern, unter denen ein ehrenamtlich tätiges Mitglied sein muss;
3. einem vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) gewählten Propst (bis 27. Mai 2012: Landessuperintendenten);
4. einem Mitarbeiter des Bauwesens im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), der seinen Dienstsitz in Schwerin hat;
5. einem vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern benannten Mitglied, das sich vertreten lassen kann.

(2) Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) nimmt

als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil. Er kann sich vertreten lassen.

(3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer die Stiftungszwecke unterstützt und einer Kirche angehört, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis die jeweils neu gewählten bzw. benannten Mitglieder in einer Vorstandssitzung erstmals zusammentreten. Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl bzw. Nachbenennung für den Rest der Amtszeit.

(5) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Arbeit im Vorstand geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Vorstand in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds hat der Vorstand zu einer Sitzung zusammenzutreten.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder und einem Zustimmungsbeschluss des Kirchenkreisesrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sein muss. Vor Beschlussfassung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern herzustellen.

(7) Beschlüsse über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder und

einem Zustimmungsbeschluss der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sein muss. Vor Beschlussfassung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern herzustellen.

§ 8

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens der Stiftung können durch Beschluss des Vorstandes auf die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) übertragen werden. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) maßgebend sind.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Buch zu führen und jedes Geschäftsjahr ist mit einer Rechnungslegung abzuschließen. Die Rechnungsprüfung ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt Förderrichtlinien auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung ist als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt (bis 27. Mai 2012: den Oberkirchenrat) ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen der Beschlussfassung über das Stiftungsgehalt am 1. Mai 2012 in Kraft.

605.46/

„Stiftung `Kirche mit Anderen` in Mecklenburg“

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluss der Kirchenleitung vom 31. März 2012 über Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zur Errichtung der „Stiftung `Kirche mit Anderen` in Mecklenburg“

1. Stiftungsgeschäft der „Stiftung `Kirche mit Anderen` in Mecklenburg“

Hiermit errichtet die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden, eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 83) in Treuhänderschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg).

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung `Kirche mit Anderen` in Mecklenburg“ und ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

Die Stiftung verfolgt den in der beigefügten Satzung festgelegten Zweck.

Zur Zweckverfolgung wird dem Treuhänder ein Vermögen in Höhe von 5.000.000,00 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) übertragen, das er nach Maßgabe der beigefügten Satzung zu verwalten hat.

Nach § 6 Absatz 1 Stiftungssatzung besteht der Vorstand für die Dauer der ersten Legislatur aus:

1. drei von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu wählenden Mitgliedern, unter denen zwei ehrenamtlich tätige Mitglieder sein müssen, darunter ein Jugenddelegierter;
2. drei von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gewählten Mitgliedern, unter denen ein ehrenamtlich tätiges Mitglied sein muss;
3. einem vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern benannten Mitglied.

Die Namen der berufenen Mitglieder des Vorstandes lauten:

Nr.	Titel	Vorname	Name	Strasse	PLZ	Ort
1	Pastor	Tom	Ogilvie	Dorfstr. 20	19065	Pinnow
2		Thomas	Hausrath	Stavenhagener Str. 10a	18109	Rostock
3		Jakob	Kühn	Beethovenstr. 25	18069	Rostock
4	Pastor	Marcus	Antonioli	Ottostr. 15	18057	Rostock
5	Landesbischof	Dr. Andreas	v. Maltzahn	Münzstr. 8 - 10	19055	Schwerin
6		Bettina	v. Wahl	Gutshof 1	17091	Friedrichsruh
7	Oberkirchenrat	Detlev	Bierbaum	Katharina-von-Bora-Str. 11-13	80333	München

Schwerin, 31. März 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

2. Satzung der „Stiftung `Kirche mit Anderen` in Mecklenburg“

Satzung vom 31. März 2012 für die „Stiftung `Kirche mit Anderen` in Mecklenburg“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung `Kirche mit Anderen` in Mecklenburg“

und ist als Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs) eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) wahrgenommen.

§ 2**Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung.

(2) Zur Zweckerfüllung fördert die Stiftung die missionarische Arbeit und innovative Projekte der Kirche im Bereich der Jugend- und Familienarbeit sowie der Erwachsenenbildung, insbesondere

1. sozialdiakonische Arbeit, in der sich soziale und bildungsbezogene Aspekte mit lebensnaher Kommunikation des Evangeliums verbinden;
2. innovative Projekte der Gemeindeentwicklung und Gemeinderneuerung;
3. außergemeindliche Projekte und Arbeitsfelder, in denen Kirche Mitverantwortung in der Gesellschaft wahrnimmt.

(3) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu den oben genannten steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 3**Selbstlosigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 5.000.000,00 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro).

(2) Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(3) Das Stiftungskapital ist Ertrag bringend, insbesondere nach ethischen, sozialen und umweltverträglichen Kriterien anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a AO in der jeweils gültigen Fassung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

(6) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der (bis 27. Mai 2012: die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5**Vorstand, Aufgaben**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus sieben Personen besteht.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

(4) Dem Vorstand obliegt eine jährliche Berichtspflicht vor dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sowie dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 6**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. drei von der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) zu wählenden Mitgliedern, unter denen zwei ehrenamtlich tätige Mitglieder sein müssen, darunter ein Jugenddelegierter;
2. drei vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) gewählten Mitgliedern, unter denen ein ehrenamtlich tätiges Mitglied sein muss;
3. einem vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern benannten Mitglied, das sich vertreten lassen kann.

(2) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer die Stiftungszwecke unterstützt und einer Kirche angehört, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis die jeweils neu gewählten bzw. benannten Mitglieder in einer Vorstandssitzung erstmals zusammentreten. Wiederwahl

bzw. Wiederbenennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl bzw. Nachbenennung für den Rest der Amtszeit.

(4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Arbeit im Vorstand geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Vorstand in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds hat der Vorstand zu einer Sitzung zusammenzutreten.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder und einem Zustimmungsbeschluss des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sein muss. Vor Beschlussfassung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern herzustellen.

(7) Beschlüsse über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder und einem Zustimmungsbeschluss der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zustande

gekommen sein muss. Vor Beschlussfassung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern herzustellen.

§ 8

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens der Stiftung können durch Beschluss des Vorstandes auf die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) übertragen werden. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) maßgebend sind.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Buch zu führen und jedes Geschäftsjahr ist mit einer Rechnungslegung abzuschließen. Die Rechnungsprüfung ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt Förderrichtlinien auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung ist als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt (bis 27. Mai 2012: den Oberkirchenrat) ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen der Beschlussfassung über das Stiftungsge-schäft am 1. Mai 2012 in Kraft.

605.02/314

Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Stiftungskuratorium in seiner Sitzung am 31. Januar 2012 beschlossenen Satzungsänderungen für die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 6. März 2012 zur Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI S. 83 und GVOBl. M-V S. 863.

Schwerin, 10. März 2012

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Das Stiftungskuratorium der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien beschließt folgende, am 1. März 2012 in Kraft tretende Satzungsänderungen:

Die Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ vom 5. Oktober 1996 (KABI S. 1997 S. 7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. März 2005 (KABI S. 25), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

1. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ist ein hauptamtlicher Vorstand bestellt, beträgt für diesen die Amtszeit 6 Jahre.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten zum 1. März 2012 in Kraft

Schwerin, 31. Januar 2012

Das Kuratorium

Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

Der Oberkirchenrat erteilt die stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI S. 83 und GVOBl. M-V S. 863 für die in der Sitzung des Stiftungskuratoriums am 31. Januar 2012 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung der Evangelischen Schulstiftung Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien.

Neustrelitz – Borwinheim/7002-521

Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung“ in Neustrelitz

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Vorstand in seiner Sitzung am 27. Februar 2012 beschlossenen Satzungsänderungen für die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung“ in Neustrelitz mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 6. März 2012 zur Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABl S. 83 und GVOBl. M-V S. 863.

Schwerin, 10. März 2012

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Der Vorstand der Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung hat auf seiner Sitzung am 27. Februar 2012 die nachstehenden, am 1. Mai 2012 in Kraft tretenden Satzungsänderungen beschlossen:

„Die Satzung der Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung vom 20. November 1995 (KABl 1996 S. 7), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 6. Dezember 1995 genehmigt, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- | | |
|---|--|
| <p>1. In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „Das bisher gültige Statut“ durch die Wörter „Die Satzung in der ab 1. Januar 1996 gültigen Fassung“ ersetzt.</p> <p>2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 10. November 1928.“</p> <p style="padding-left: 20px;">b) In Satz 2 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.</p> <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) In Absatz 1 werden die Wörter „Propstei Neustrelitz“ durch die Wörter „für Neustrelitz zuständigen Kirchenregion“ und die Wörter „dem Kirchenkreis“ durch die Wörter „der für Neustrelitz zuständigen Propstei“ ersetzt.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.</p> <p>4. In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ ersetzt.</p> | <p>5. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Landessuperintendenten des Kirchenkreises Stargard als Vorsitzender“ durch die Wörter „regional zuständigen Propst des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, der sich vertreten lassen kann“ ersetzt.</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p style="padding-left: 40px;">cc) Nach Nummer 3 werden die Nummer 4 bis 6 wie folgt angefügt:</p> <p style="padding-left: 60px;">4. einem Vertreter der Außenstelle Neubrandenburg der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg,</p> <p style="padding-left: 60px;">5. einem Vertreter der Diakoniewerk Stargard GmbH,</p> <p style="padding-left: 60px;">6. einem Vertreter des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Der regional zuständige Propst des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes; das Mitglied nach Nummer 2 wird vom zuständigen Regionalkonvent für die Dauer von sechs Jahren gewählt; die Mitglieder nach Nummer 3 werden von den jeweiligen Kirchengemeinderäten für die Dauer von sechs Jahren gewählt; das Mitglied nach Nummer 4 wird vom Leiter der Kirchenkreisverwaltung entsandt und die Mitglieder nach Nummer 5 und 6 werden</p> |
|---|--|

vom jeweils zuständigen Organ für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt bis die jeweilige Nachfolge geregelt ist.“

6. § 8 wird aufgehoben.
7. § 9 wird § 8 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständigen Rechnungsprüfungsamtes“ ersetzt.
8. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.“
9. § 11 wird § 10.
10. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1996“ durch die Angabe „1. Mai 2012“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „24. September“ durch die Angabe „20. November 1995“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Mai 2012 in Kraft.

Neustrelitz, 27. Februar 2012

Der Vorstand

Körner (Vors.)

Fauk (weiteres Mitglied)

Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

Der Oberkirchenrat erteilt die stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABl S. 83 und GVOBl. M-V S. 863 für die in der in der Sitzung des Vorstandes am 27. Februar 2012 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung der Herzog-Carl-Borwin-Gedächtnis-Stiftung in Neustrelitz.

242.06/64

Änderung der Satzung der rechtlich unselbständigen Stiftung Evangelische Jugend Schwerin

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar am 29. November 2011 beschlossene Satzungsänderung der rechtlich unselbständigen Stiftung Evangelische Jugend Schwerin mit dem Beschluss des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 2011 zur Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABl S. 83 und GVOBl. M-V S. 863.

Schwerin, 10. Februar 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar hat in seiner Sitzung am 29. November 2011 beschlossen, die Satzung der unselbständigen Stiftung Evangelische Jugend Schwerin wie folgt zu ändern:

Die Satzung der Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“ in der Fassung vom 1. Oktober 2000, zuletzt geändert auf der Grundlage des Beschlusses vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar am 29. Januar 2008, genehmigt mit Beschluss des Oberkirchenrats vom 19. Februar 2008, wird wie folgt neu gefasst:

605.48/1

**Satzung der
„Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(ab 27. Mai 2012: im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg)
– Evangelische Jugend –“**

Präambel

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden in den Kirchenkreisen Wismar und Stargard Einrichtungen und Dienste evangelischer Jugend- und Sozialarbeit unterhalten. Sie sind im Kirchenkreis Wismar als rechtlich unselbstständige Stiftung unter dem Namen „Evangelische Jugend Schwerin“ bzw. im Kirchenkreis Stargard als unselbstständiges Werk mit dem Namen „Sozial-diakonische Jugendarbeit Neubrandenburg“ tätig. Ihre Arbeit ist darauf ausgerichtet, durch verantwortungsbewusste Wahrnehmung des sozialen Umfeldes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse Hilfen in der Orientierung am Evangelium von Jesus Christus anzubieten. Des Weiteren wird das Ziel verfolgt, Eltern hinsichtlich ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen und Bildungsangebote für alle Generationen bereitzustellen. Die Einrichtungen und Dienste sollen durch Neufassung der Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung des Kirchenkreises Wismar zu einem Träger zusammengefasst werden und für den zukünftigen Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg der ab Pfingsten 2012 entstehenden Kirche in Form einer kirchlichen Stiftung dieses Kirchenkreises in die Lage versetzt werden, auch künftig ihr Aufgaben im Sinne der kirchlichen Ordnung zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Einrichtung hat den Namen:

„Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit der
Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(ab 27. Mai 2012: im Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg)
– Evangelische Jugend –“.

(2) Sie wird in der Rechtsform einer rechtlich unselbständigen Stiftung kirchlichen Rechts – Sondervermögen der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg), nachfolgend Stiftung genannt –, geführt.

(3) Die Stiftung ist ein Werk in der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) im Sinne der kirchlichen Ordnung.

(4) Sitz der Stiftung ist Schwerin.

(5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung wird mit jungen Menschen und für junge Menschen und Erwachsene tätig, die auf Grund ihrer Lebenslage, ihrer

sozialen Benachteiligung oder gesellschaftlichen Ausgrenzung auf kirchlich-diakonische und sozialpädagogische Angebote im kirchengemeindenahen und -übergreifenden Bezug angewiesen sind. Damit nimmt sie auch teil an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) und stimmt sich mit dieser ab.

(2) Zweck und Aufgabe der Stiftung ist insbesondere

- a) die Unterstützung und Förderung von Angeboten in Kooperation mit der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg,
- b) die Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe), insbesondere von Angeboten der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendbildungsarbeit, der Jugendkulturarbeit, Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfen zur Erziehung,
- c) die Erbringung von Angeboten der generationsübergreifenden Arbeit sowie von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zweites Buch, Drittes Buch, Neuntes Buch und Zwölftes Buch,
- d) die Bereitstellung von Beratungsangeboten, z.B. in Fragen der Krisenberatung, Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung sowie Allgemeine Sozialberatung und Opferberatung,
- e) die Förderung der Kommunikation und des Fachaustausches kirchlich-diakonischer und sozialer Träger,
- f) das Angebot von berufsbezogener, allgemeiner und politischer Bildungsarbeit.

Die Wahrnehmung der vorgenannten Zwecke erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Aufgabenerfüllung und unter der Zielsetzung der Entwicklung von weitergehenden zeitgemäßen und zukunftsorientierten Angebotsstrukturen.

(3) Die Stiftung nimmt Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und als staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der möglichen Finanzierungen wahr. Sie knüpft dabei an wesentliche Erfahrungen Evangelischer Jugend- und Sozialarbeit an und leistet der Kirche den Dienst, Fragen und Problemlagen der Menschen zu Gehör zu bringen und zum verantwortlichen Dialog herauszufordern. Das gemeinsame Arbeiten, Leben, Handeln und Reden soll ein Ausdruck der Wertorientierung ihres sozial-diakonischen Handelns sein.

(4) Die Stiftung unterhält einen Bereich in Neubrandenburg, bzw. im Kirchenkreis Stargard (ab 27.05.2012 in der Propstei

Stargard). Weitere Bereiche können an anderen Standorten errichtet werden.

(5) Die Stiftung kann Mitglied in Fachverbänden und Werken werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Einrichtung und den einzelnen Teilbereichen, sofern sie nicht hoheitlich betrieben werden, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie wird überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen, Leistungs- oder Entgeltverträgen finanziert.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder der Stiftung erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Unternehmensvermögen der Stiftung. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg) hat darüber hinaus ein Stiftungskapital, das in seinem Bestand unantastbar ist, in Höhe von 26.000,00 € gezeichnet. Die Stiftung ist unternehmenstragend. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die dem Stiftungskapital als Zustiftung zugeführt werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg) als Sondervermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen wieder in das allgemeine Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg). Das Stiftungsvermögen ist unmittelbar für diakonische und sonstige kirchliche Zwecke, möglichst im Rahmen der bisherigen satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung, zu verwenden.

(4) Die Wirtschaftsführung erfolgt in den Rahmenbedingungen der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Zur Erreichung der

Ziele sind die betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Instrumentarien zu nutzen, wie sie für Wirtschaftsunternehmen gleicher Größenordnung und entsprechender Ausrichtung Anwendung finden.

(5) Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Kapitalgesellschaften gelten. Entsprechend wird der Jahresabschluss in den hierfür geltenden Fristen aufgestellt und geprüft.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

- das Stiftungskuratorium
- die Geschäftsführung.

(2) Die Organmitglieder der Stiftung sind über alle Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Sache es gebietet oder Vertraulichkeit durch Beschluss festgestellt ist. Diese Verpflichtung gilt über das Ausscheiden aus einem der Organe hinaus.

(3) Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stiftungskuratorium ist ausgeschlossen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

(4) Die Organmitglieder gehören der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) an. Im Einzelfall gehören sie einer Mitgliedskirche der ACK an.

§ 6 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Das Stiftungskuratorium setzt sich zusammen aus

- a) zwei gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern aus der Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg),
- b) einem Vertreter des Regionalzentrums der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: kirchlichen Zentrums für Dienste und Werke im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) als geborenem Mitglied und
- c) vier weiteren Mitgliedern als Fachkräfte, die im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sollen. Davon muss mindestens ein Mitglied aus dem Kirchenkreis Stargard (ab 27. Mai 2012: aus dem Bereich der Propstei Stargard des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg) sein.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Kuratoriums werden in seinem Namen von seiner Vorsit-

zenden bzw. seinem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

(3) Versammlungen des Stiftungskuratoriums werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsführung der Stiftung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Versammlungen des Stiftungskuratoriums teil.

(4) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden.

§ 7

Berufung und Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums

(1) Die vier Mitglieder des Stiftungskuratoriums, die als Fachkräfte im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sollen, werden durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar (ab 27. Mai 2012: den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg) für den Zeitraum von fünf Jahren berufen.

(2) Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg) entsendet aus ihrer Mitte zwei Personen. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können ihr Amt jeder Zeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg) Bei Niederlegung endet die Mitgliedschaft mit Eingang einer schriftlichen Erklärung bei der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012 beim Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg).

(3) Wiederberufung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Neuberufung im Amt.

§ 8

Arbeitsweise des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium soll mindestens alle drei Monate tagen und wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung. Der Einberufung sollen die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beigelegt werden (z.B. Beratungs- und Beschlussvorlagen). Tagesordnungsergänzungen können in derselben Verfahrensweise bis zu sieben Tage vor der Versammlung erfolgen.

(3) Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Das ordnungsgemäß einberufene Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder

an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist auf Veranlassung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtslage hingewiesen wurde.

(4) Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Schriftliche, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen außerhalb einer ordentlich einberufenen Versammlung sind wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist schriftlich zustimmen und kein Mitglied eine Versammlung beantragt hat.

(6) Das Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und – ausgenommen im Fall des Absatzes 5 dieser Vorschrift – von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zur Genehmigung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen nach Zugang durch ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten ordentlich einberufenen Versammlung beschlossen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium erlässt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und legt insbesondere den Stellenplan für die Stiftung einschließlich der kaufmännischen Geschäftsführung vor. Die Dienstbeschreibung für die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Stiftungskuratoriums vom Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar (ab 27. Mai 2012: des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg) beschlossen. Die Dienstaufsicht über die kaufmännische Geschäftsführung und die Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums. Das Stiftungskuratorium kann durch Beschluss jeder Zeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann das Kuratorium auch zur Berufsschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

(2) Das Stiftungskuratorium hat nachfolgende weitere Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- b) Beschlussfassung über einen Geschäftsverteilungsplan und Regelungen zur Vertretung der Geschäftsführung,
- c) Stellungnahme zu vierteljährlichen Berichten der Geschäftsführung sowie Beschlussfassung über den von der Geschäfts-

führung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zu erstellenden Haushaltsplan und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,

- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung.

(3) Folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungskuratoriums:

- a) Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn sie eine Höhe von 10.000,00 € überschreiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind; Leasingverträge für Gegenstände, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,
- b) die zu den unter Buchstabe a genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- c) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind und mit einem Gesamtbetrag die Höhe von 10.000,00 € bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin überschreiten,
- d) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
- e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten der Kuratoriumsmitglieder oder der Geschäftsführung,
- f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € oder die den bisher von dem Stiftungskuratorium bewilligten oder im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag um mehr als 10.000,00 € erhöhen,
- g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer, wenn diese im Laufe eines Geschäftsjahres einen Betrag von 2.000,00 € übersteigen,
- h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- j) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
- k) Abschluss Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge von Bereichsleitern.

(4) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung auch ohne Einwilligung des Stiftungskuratoriums vorgenommen werden. Jedoch sind die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren und ist deren Genehmigung einzuholen.

(5) Das Stiftungskuratorium kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen, oder die Geschäftsführung von den Beschränkungen des Absatzes 2 durch ausdrücklichen Beschluss allgemein oder für bestimmte Fälle befreien; der Geschäftsführung kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidungen auferlegt werden.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig. Sie setzt sich aus der pädagogischen Geschäftsführung und der kaufmännischen Geschäftsführung zusammen.

(2) Die pädagogische Geschäftsführung ist die Gesamtleitung der Stiftung. Sie ist die gesetzliche Vertreterin der Stiftung. Sie soll nach einschlägigem sozialpädagogischen-diakonischen Ausbildungsprofil qualifiziert sein. Sie hat eine Stelle als Bereichsleitung im Regionalzentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab. 27. Mai 2012: kirchlichen Zentrum für Dienste und Werke im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) inne.

(3) Die kaufmännische Geschäftsführung ist die betriebswirtschaftliche Leitung der Stiftung und vertritt die Stiftung in betriebswirtschaftlichen Belangen. Darüber hinaus vertritt sie die pädagogische Geschäftsführung in deren mehrtägigen Abwesenheit. Sie soll nach einschlägigem betriebswirtschaftlichem Ausbildungsprofil qualifiziert sein.

(4) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche und rechtliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten,
- b) Vorlage des Jahresabschlusses sowie vierteljährlicher Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung im Stiftungskuratorium,
- c) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses zur Feststellung und Entlastung im Stiftungskuratorium,
- d) Weiterentwicklung satzungsgemäßer Angebote und Aufgaben unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- e) Zukunftssicherung der satzungsgemäß vorgegebenen Aufgabenbereiche und Entwicklung von langfristigen Planungsperspektiven,
- f) Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben oder Aufsichtsfunktionen in verbundenen Unternehmen,
- g) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt,
- h) Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch im Blick auf Fragen der Kirchenmitgliedschaft und der Stärkung des evangelischen Profils,

- i) Weiterentwicklung der sozialdiakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) und seinen Kirchengemeinden und Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen des Regionalzentrums der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: kirchlichen Zentrums für Dienste und Werke im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg).

Die Geschäftsführungsbefugnisse sind im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Zustimmung- bzw. Entscheidungsvorbehalte durch das Stiftungskuratorium begrenzt.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der die Grundlage für die Dienstbeschreibungen bildet.

§ 11

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Es finden die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg) geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich für ihre Aufgaben fortzubilden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft. Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit das Zuwendungsrecht nichts anderes vorschreibt.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

Diese Satzung sowie deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenleitung der

Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ab 27. Mai 2012: des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg).

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Mit dem Tage der Beschlussfassung über diese Satzungsänderungen durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar geht – vorbehaltlich der Genehmigung der Kirchenleitung – die unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises Stargard, „Sozialdiakonische Jugendarbeit Neubrandenburg“, in die Stiftung über.

(2) Mit dem Tag der Satzungsapprobation wird der Vorstand der Stiftung Ev. Jugend Schwerin zur Geschäftsführung der Stiftung ernannt.

(3) Die rechtskräftige Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums wird in einer Sitzung des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Wismar, welche innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung stattfindet, beschlossen. Bis zu diesem Beschluss bleiben der Stiftungsausschuss und das Kuratorium der bisherigen Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“ mit den Aufgaben nach dieser Satzung im Amt.

§ 15

Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten für die Stiftung die kirchlichen Ordnungen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Wismar, 29. November 2011

Der Kirchenkreisrat

Dr. Karl-Matthias Siegert
Landessuperintendent

225.90/171

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Mitgliederversammlung am 6. März 2012 mit der erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung der Deutschen Seemannsmission Rostock e. V. Die Kirchenleitung hat die Genehmigung in ihrer Sitzung am 14. Januar 2012 erteilt. Die Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwerin, 10. März 2012

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Satzungsänderungen der Satzung der Deutschen Seemannsmission Rostock e. V.

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Seemannsmission Rostock e. V. hat in ihrer Sitzung am 6. März 2012 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Deutschen Seemannsmission Rostock e. V. vom 28. März 2008 (KABl S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ und die Wörter „des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – KABl S. 85 – in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Kirchenrechts“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 3 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt:

„Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Deutschen Seemannsmission e. V. ist zu den Sitzungen mit beratender Stimme schriftlich einzuladen.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „des Kirchenkreises“ durch die Wörter „aus dem Bereich der Propstei“ ersetzt und zwischen den Wörtern „Kirchenkreisrat“ und „berufen“ die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ und das Wort „Oberkirchenrat“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

b) Absatz 5 ist wie folgt gefasst:

aa) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Seemannspastorin bzw. der Seemannspastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist zu den Sitzungen mit beratender Stimme schriftlich einzuladen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. In § 10 Absatz 1 Satz 4 werden Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

6. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

7. In § 13 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

8. In § 15 wird die Angabe „28. März 2008“ durch die Angabe „6. März 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderungen treten auf Grund der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 14. Januar 2012 und der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 9. Dezember 2011 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rostock, 6. März 2012

Der Vorstand

1202-533/41

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Satzung für das Haus der Stille – Bellin e. V. vom 6. November 2000 in der von der Mitgliederversammlung am 14. September 2011 beschlossenen Fassung. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2011 den Verein „Haus der Stille – Bellin e. V.“ als Landeskirchliches Werk nach § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 85) anerkannt.

Schwerin, 23. Januar 2012

In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Satzung für das Haus der Stille – Bellin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Haus der Stille Bellin e.V.“. Er ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow eingetragener Verein.

(2) Der Verein ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne der kirchlichen Ordnungen auf Grund des Anerkennungsbeschlusses der Kirchenleitung vom 2. Juli 2011.

(3) Der Sitz des Vereins ist Bellin.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, Menschen, die nach Orientierung suchen, Einkehr in der Stille und Rekreation zu ermöglichen. In der Schnelllebigkeit des Alltags sollen durch das Angebot bewusster Unterbrechung und durch die je persönliche Entdeckung der Kraft des Schweigens eigene Klärungs- und Entwicklungsprozesse unterstützt werden. Hierbei sollen die Wurzeln der abendländischen Tradition im christlichen Glauben als aktuelles Angebot erschlossen werden. Der Verein nimmt am Auftrag der Kirche teil und dient der Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus.

(2) Die Vereinszwecke werden insbesondere dadurch erreicht, dass nach Vollendung der Entwicklung und Gestaltung des „Haus der Stille Bellin“ auf dem ehemaligen Pfarrhofgelände der Kirche Bellin für Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Herkunft

- a) Einkehr- und Schweigetage,
- b) Retraiten,
- c) Seminare und Kurse, z. B. zur Anleitung zum Schweigen und Atmen,
- d) Bibelwochen und -freizeiten,

e) Projektstage für Schüler zur Kirchenpädagogik und zu Stilleübungen und ähnliches angeboten werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Bei Been-

digung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und je einen Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bellin und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Der Verein wird im Sinne des BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bellin und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden von den entsendenden Stellen der Mitgliederversammlung benannt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Die Benennung des Vertreters der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bellin obliegt dem für die Kirche Bellin zuständigen Kirchgemeinderat.

(5) Die Benennung des Vertreters der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs obliegt dem Oberkirchenrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer mit Ausnahme des Vertreters der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bellin und des Vertreters der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist unter diesen Voraussetzungen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine zwei

Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Beschlüsse werden durch Protokoll beurkundet. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Vereins bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen gemeinschaftlich mindestens einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereines und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel, die Vollständigkeit der Belege und deren Übereinstimmung mit den Buchungen sowie den Jahresabschluss und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

(3) Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen worden ist.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirche Bellin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch den

Oberkirchenrat der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 11 Schlussbestimmung

Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gelten in dieser Satzung folgende abweichende Bestimmungen:

- a) In § 1 Absatz 2 sind die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zu ersetzen.
- b) § 6 erhält folgende Fassung:
 - aa) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 sind jeweils die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ zu ersetzen.
 - bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benennung des Vertreters des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg obliegt dem Kirchenkreisrat.“
- c) In § 7 Absatz 1 Buchstabe e sind die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ zu ersetzen.
- d) In § 10 sind die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Kirchenkreisrates“ zu ersetzen.

Mit Beschluss des Oberkirchenrates vom 16. August 2011 hat der Oberkirchenrat nach § 10 der Satzung die Satzungsänderungen genehmigt, die in der Mitgliederversammlung am 14. September 2011 beschlossen wurden. Sie treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

605.36/45

Änderung der Satzung der rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Nazarenus-Stiftung“ in Schwerin

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Vorstand in seiner Sitzung am 27. März 2012 beschlossenen Satzungsänderungen für die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Nazarenus-Stiftung“ in Schwerin mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 24. Januar 2012 zur Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI S. 83 und GVOBl. M-V S. 863.

Schwerin, 29. März 2012

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Der Vorstand der „Nazarenus-Stiftung“ in Schwerin hat auf seiner Sitzung am 27. März 2012 die nachstehenden, am 1. Mai 2012 in Kraft tretenden Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der „Nazarenus – Stiftung“ in Schwerin vom 18. November 2003 (KABI 2004 S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 2 der Präambel werden zwischen den Wörtern „wird“ und „die“ die Wörter „im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)“ durch die Angabe „169.000 € (in Worten: einhundertvierundvierzig Tausend Euro)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Oberkirchenrates“ durch das Wort „Landeskirchenamts“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Auflösung“ und „der“ die Wörter „oder Aufhebung“ eingefügt und die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche, die“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitskreises Kasachstan (Mission/Ökumene)“ durch die Wörter „Helfer- und Spenderkreises Kasachstan“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „abgelegt“ durch das Wort „gelegt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
8. In § 11 wird das Wort „ihrem“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderungen treten auf Grund der Genehmigung des Oberkirchenrates vom 24. Januar 2012 zum 1. Mai 2012 in Kraft.

Schwerin, 27. März 2012

Der Vorsitzende

Hans-Peter Köhler

Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

Der Oberkirchenrat erteilt die stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI S. 83 und GVOBl. M-V S. 863 für die in der in der Sitzung des Vorstandes am 27. März 2012 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung der Stiftung „Nazarenus-Stiftung“ in Schwerin.

605.40/64

**Änderung der Satzung der
rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts
„Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“**

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Vorstand in seiner Sitzung am 20 März 2012 beschlossenen Satzungsänderungen für die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ mit dem Beschluss des Oberkirchenrates vom 27. März 2012 zur Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI S. 83 und GVOBl. M-V S. 863.

Schwerin, 29. März 2012

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Der Vorstand der Stiftung Bethanien in Neubrandenburg hat auf seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende, am 1. Juni 2012 in Kraft tretende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung der „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ vom 7. Juli 2007 in der Fassung vom 14. September 2007 (KABI S. 27 und 67) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere im Kirchenkreis Stargard“ durch die Wörter „dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, insbesondere in dem Bereich der Propstei Stargard“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreises“ durch die Wörter „Mecklenburg-Strelitz“ ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „(in Worten achthundert Tausend Euro)“ ein Komma gesetzt und die Wörter „am 1. Januar 2012 aus einem Stiftungskapital in Höhe von 3.424.948 Euro (in Worten: drei Millionen vierhundertvierundzwanzig Tausend neunhundertachtundvierzig Euro)“ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus:

1. dem regional zuständigen Propst als Vorsitzendem,
 2. einem vom Kuratorium des Zentrums kirchlicher Dienste des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg aus seiner Mitte berufener Vertreter,
 3. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung,
 4. einem Pastor, der vom Konvent der Kirchenregion Neubrandenburg berufen wird,
 5. dem Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg.
- Ein Vertreter des Landeskirchenamtes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu berufen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

5. § 8 wird aufgehoben.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstandes am 20. März 2012 beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Juni 2012 in Kraft.“

Neubrandenburg, 20. März 2012

Der Vorstand
Oberkirchenrat Dr. Danielowski

Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

Der Oberkirchenrat erteilt die stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABI 2006 S. 83 und GVOBl M-V 2006 S. 863, und § 10 Absatz 1 der Satzung vom 7. Juli 2007 für die „Stiftung Bethanien in Neubrandenburg“ (KABI S. 27), zuletzt geändert durch KL-Beschluss vom 14. September 2007 (KABI S. 67) für die in der Sitzung des Vorstandes am 20. März 2012 beschlossenen Satzungsänderungen.

Weitere Beschlüsse der 1. Tagung der XV. Landessynode

Beschluss über den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2012 (7/12) und den Zusatzbeschluss über die Mittelverwendung aus Erbpachtländereien 2012 (7/12)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat den „Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2012 (7/12) (Anlage 1 zu Beschluss XV/1-5) und den Zusatzbeschluss über die Mittelverwendung aus Erbpachtländereien (2012 7/12) (Anlage 2 zu Beschluss XV/1-5)“ beschlossen.

Plau am See, 17. März 2012

de Boor
Präses der Landessynode

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2012 (7/12) vom 17. März 2012

§ 1

(1) Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2012 (7/12) wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 21.713.950 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2012 (7/12) wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 352.800 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 6 Absatz 2 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeit-

raum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 6 Absatz 2 Finanzsatzung hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchengemeinden“) werden im Haushaltsjahr 2012 (7/12) zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung beschließen. Die Zuteilung kann auf 85 vom Hundert oder 90 vom Hundert erhöht werden.

(4) Die Jahresdurchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren (PKB)	54.250	43.400	10.850
Kirchenmusiker A	51.000	40.800	10.200
Kirchenmusiker B	39.500	31.600	7.900
Kirchenmusiker C	33.500	26.800	6.700
Gemeindepädagogen (FS)	42.000	33.600	8.400
Diakone	42.000	33.600	8.400
Gemeindepädagogen (FH)	45.000	36.000	9.000
Küster	28.500	22.800	5.700

Die 7/12-Werte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren (PKB)	31.600	25.300	6.300
Kirchenmusiker A	29.800	23.800	6.000
Kirchenmusiker B	23.000	18.400	4.600
Kirchenmusiker C	19.500	15.600	3.900
Gemeindepädagogen (FS)	24.500	19.600	4.900
Diakone	24.500	19.600	4.900
Gemeindepädagogen (FH)	26.300	21.000	5.300
Küster	16.600	13.300	3.300

(5) Personalkosten für Mitarbeiter im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß § 7 Absatz 2 Finanzsatzung hinaus (Überhangstellen „Stellenplan für den allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst“) werden im Haushaltsjahr 2012 (7/12) aus dem Sonderhaushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 3 Absatz 2, 8 Absatz 2

und 9 Absatz 2 Finanzsatzung ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien – die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind – werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird beim Kirchenkreis geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befassten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(3) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 3 Absatz 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 2 Finanzsatzung ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 4

(1) Der Kirchenkreis kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2012 (7/12) aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Kirchenkreisrat. Davon sollen nicht mehr als 100.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.

(2) Der Kirchenkreisrat kann Kreditaufnahmen der Kirchengemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 200.000 Euro im Haushaltsjahr 2012 (7/12) leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Kirchenkreisrat.

(4) In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisrat ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2012 (7/12), wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Satzung ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.

§ 5

Der Kirchenkreisrat kann zur Durchführung dieser Satzung erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 nicht vor dem 1. Januar 2013 von der Kirchenkreissynode beschlossen sein sollte, kann der Kirchenkreis bis zur Beschlussfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2013 entsprechend dem Haushaltsplan 2012 (7/12) leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze (auf ein ganzes Haushaltsjahr bezogen) hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Kirchenkreis bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**Beschluss
vom 17. März 2012
über die Mittelverwendung aus
Erbpachtländereien (2012 7/12)**

20 vom Hundert der Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf res-

tituierter Gebäude erzielten Mieteinnahmen – gemäß Art. 21 Absatz 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Absatz 2 und 13 Absatz 2 Vermögenszuordnungsgesetz – werden den örtlichen Kirchen zugewiesen. 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Erträge werden einem Fonds Erbpachtländereien zugeführt.

Dieser Fonds ist vorrangig für die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben zu verwenden. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

**Beschluss
Zur Entlastung des Landeskirchlichen Haushaltes
für das Rechnungsjahr 2011**

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2011 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 17. März 2012

de Boor
Präses der Landessynode

147.01/43-2

Neubesetzung

Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bis Pfingsten 2012
Mecklenburgische Kammer des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ab Pfingsten 2012

Die Kirchenleitung hat auf Ihrer Sitzung am 3. März 2012 die Berufungen der Richter des Kirchlichen Verwaltungsgerichts beschlossen.

Das Richteramt im Rechtshof der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wird bis Pfingsten 2012 wahr genommen, das Richteramt in der Mecklenburgischen Kammer des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß § 69 Absatz 2 des Einführungsgesetzes bis 31. Dezember 2015.

Das kirchliche Verwaltungsgericht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Susanne Wollenteit
Richterin am Oberverwaltungsgericht Greifswald

Stellvertretende Vorsitzende: Sabine Tiemann
Richterin am Verwaltungsgericht Schwerin

Rechtskundiger Beisitzer: Olaf Hünemörder
Rechtsanwalt in
Bad Doberan

Stellvertretender
rechtskundiger Beisitzer: Peter Fitschen
Justitiar in
Neubrandenburg

Ordinierte Beisitzerin: Pastorin Gesine Wiechert
Kirchgemeinde
Wattmannshagen

Stellvertretender
ordinierter Beisitzer: Propst Tim Anders
Kirchgemeinde Körchow

Schwerin, 3. März 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Rausch
Oberkirchenrat

460.01 /

Arbeitsrechtliche Kommission, Zusammensetzung

Auf Grundlage des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR.G.MP) vom 19. November 2011 (KABl 2011 S. 85) wurden für die Amtszeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 folgende Mitglieder und Stellvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) Mitglieder und Stellvertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Mitglieder der ELLM	Stellvertreter
Herr Christian Domke	Herr Michael Voigt
Herr Ingo Heberlein	Frau Ruth Setzekorn
Herr Karl-Heinz Semrock	Herr Lothar Dornau
Mitglieder der PEK	Stellvertreter
Frau Elke Radam	Frau Anja Schwartz
Herr Manfred Hanse	Frau Sigrid Schweda
Herr Thomas Franke	Frau Angela Stockfisch

- b) Mitglieder und Stellvertreter der Vertreter der kirchlichen Körperschaften

Mitglieder der ELLM	Stellvertreter
Frau Kirchenrätin Susanne Böhland	Herr Oberkirchenrat Andreas Flade
Frau Elke Stoepker	Frau Kirchenober- amtsrätin Renate Kaps
Herr Pastor Albrecht Martins	Herr Landessuperinten- dent Dirk Saueremann
Mitglieder der PEK	Stellvertreter
Frau Konsistorialrätin Katrin Anton	Herr Konsistorialpräsident Peter von Loeper
Herr Kirchenverwaltungsrat Hartmut Dobbe	Frau Maren Bratner
Herr Kirchenverwaltungsrat Frank Wiener	Herr Thomas Papst

Auf der konstituierenden Sitzung am 14. März 2012 wurde Pastor Albrecht Martins zum Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Zum Stellvertreter gewählt wurde Herr Manfred Hanse.

Schwerin, 20. März 2012

Flade
Oberkirchenrat

445.02/85

Beauftragung mit der öffentlichen Wortverkündigung

Mit Stand vom 29. Februar 2012 wurden folgende Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gemäß Gemeindepädagogengesetz durch den Oberkirchenrat für den Zeitraum von fünf Jahren mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt:

Name, Vorname	Datum der Beauftragung
Rodegro, Stefan	am 1. April 2009
Kreutzberg, Agnes	am 18. August 2009
Nowack, Steffen	am 18. August 2009
Rusche, Dieter	am 8. Juni 2010
Maercker, Maria	am 8. Juni 2010
Mertke, Doris	am 31. August 2010
Rechenberg, v. Sonnhild	am 12. Oktober 2010
Tigges, Susanne	am 23. November 2010
Mikolajczyk, Cornelia	am 11. Januar 2011
Kretschmer, Helga-Ingrid	am 22. Februar 2011
Gehrke, Katja	am 23. August 2011
Frank, Kathrin	am 1. Oktober 2011
Lück, Uta	am 27. September 2011
Reich, Antje	am 8. November 2011
Jax, Anne	am 3. Januar 2012

Schwerin, 13. März 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

445.02/86

Beauftragung gemäß Prädikantenordnung

Mit Stand vom 29. Februar 2012 wurden folgende Prädikantinnen und Prädikanten gemäß § 3 Prädikantenordnung vom 4. März 2000 durch den Oberkirchenrat für den Zeitraum von fünf Jahren beauftragt:

mit der freien Wortverkündigung:

Name, Vorname	Datum der Beauftragung
Jördens, Manfred	am 1. November 2008
Knobloch, Heino	am 1. März 2008
Seidel, Tobias	am 1. Januar 2008
Ehlert, Christliebe	am 22. Januar 2008
Peßner, Konrad	am 1. Januar 2008
v. Rechenberg, Wolfgang	am 1. Januar 2008
Schirrmeister, Tobias	am 1. Januar 2008
Brandes, Kristina	am 25. September 2007 (für die Dauer von sechs Jahren)
Diestel, Jürgen	am 9. Juni 2009
v. Olzewski, Frank	am 5. Mai 2009
Franz, Anke	am 3. November 2009
Konradt, Ulrich	am 3. November 2009
Lehmann, Frank	am 9. Februar 2010
Schliemann, Elisabeth	am 1. Oktober 2011
Gieselmann, Sabine	am 16. August 2011
Kronke, Klaus	am 16. August 2011
Neumann, Elfriede	am 20. Dezember 2011
Lenz, Thomas	am 31. Januar 2012
Budnik, Fred	am 21. Februar 2012
Griffel, Dr. Dirk	am 21. Februar 2012

mit der freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Name, Vorname	Datum der Beauftragung
Seppmann, Uwe	am 29. September 2009
Fricke, Barbara	am 25. August 2009
Seemann, Gabriele	am 16. August 2011

mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Name, Vorname	Datum der Beauftragung
Wolf, Peter	am 1. April 2008

Schwerin, 13. März 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Strukturveränderung

121.01/31

Vereinigung der Propsteien Gnoien und Malchin, Müritz und Krakow sowie Bützow und Güstrow

Mit Wirkung vom 1. Mai 2012 werden die Propsteien Gnoien und Malchin zur Propstei Mecklenburgische Schweiz, die Propsteien Müritz und Krakow ohne die Kirchgemeinden Krakow, Klaber und Serrahn zur Propstei Müritz und die Propsteien Bützow und Güstrow mit den Kirchgemeinden Krakow, Klaber und Serrahn zur Propstei Güstrow gemäß § 22 Absatz 7 Buchstabe c Leitungsgesetz vereinigt.

Schwerin, 31. März 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Pfarrstellenausschreibungen

3514-20/27

Die Pfarrstelle I in der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchengemeinde Ludwigslust wird zur Wiederbesetzung durch bischöfliche Ernennung zum 1. August 2012 ausgeschrieben. Der Umfang der Pfarrstelle beträgt 50 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

„Wir wollen helfen, Formen für ein Leben im Glauben an Jesus Christus zu finden und den großen Erfahrungsschatz aller Generationen entdecken und nutzen.“

Unter diesem Leitbild ist die Pfarrstelle mit einem/einer Pastor/in, der/die bereit ist, sich in eine große Stadtgemeinde mit vielfältigen Anforderungen einzubringen und Leitungsaufgaben zu übernehmen, zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören 2.650 Gemeindeglieder im Stadtgebiet und den eingemeindeten Dörfern Techentin und Hornkaten.

Eine weitere Pfarrstelle ist zu 100 % mit einem Ehepaar in Stellteilung besetzt. In der Gemeinde sind ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter, eine Kantordin, ein Küster (alle zu 100 %) und eine Gemeindegemeinschaft (50%) sowie bei dem in Trägerschaft der Kirchgemeinde befindlichen Kindergarten und bei dem kirchlichen Friedhof weitere 16 Mitarbeiter angestellt.

Die kleine Pfarrwohnung im Gemeindehaus ist derzeit vermietet. Nähere Auskünfte erteilt der 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates, Hans-Christian Ockens, Tel.: (03874) 21414 (ab 19.00 Uhr). Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2012 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 3. April 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

8407-20/

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herrsburg wird zum zweiten Mal gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. September 2012 durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Folgende Gegebenheiten erwarten Sie:

Herrsburg liegt im Nordwesten Mecklenburgs – eingebettet in ein herrliches Naturschutzgebiet – vor den Toren Lübecks.

Die größte Landgemeinde Mecklenburgs ist gekennzeichnet durch das Nebeneinander von gewachsenem altem Dorfkern – mit der schönen alten Dorfkirche im Zentrum – und dem nach der Wende entstandenen großen Neubaugebiet.

Die immer noch wachsende Gemeinde hat 1800 Gemeindemitglieder, darunter viele junge Familien.

Das bedeutet v.a. auch überdurchschnittlich hohe Konfirmandenzahlen (ca. 50 Konfirmanden pro Jahrgang).

Diese besondere Situation ist für das Wirkungsfeld des Pastors/der Pastorin Chance und Herausforderung zugleich.

Der Pastor/die Pastorin sollte die Alteingesessenen und die Neuzugezogenen gleichermaßen im Blick haben und immer auch Begegnungsmöglichkeiten schaffen.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein 2009 erbautes, ansprechend gestaltetes Gemeindezentrum, das ideale Voraussetzungen für die vielgestaltige Gemeindearbeit und Begegnungen bietet.

Da das schöne denkmalgeschützte Pfarrhaus z.Zt. sanierungsbedürftig ist, ist die Kirchengemeinde dem Pastor/der Pastorin bei der Suche einer geeigneten privaten Wohnung im Gemeindebereich gerne behilflich.

Die überwiegend agendarischen Gottesdienste in der beheizbaren Kirche bilden das Kernstück des kirchlichen Lebens in unserer Gemeinde.

Den Pastor/die Pastorin erwartet ein Team aus hauptamtlichen Mitarbeitern, bestehend aus der Gemeindegemeinschaftsleiterin, die auch unseren Friedhof verwaltet (sie ist angestellt mit 25 Stunden pro Woche), der Gemeindepädagogin (75%), dem Gemeinmediakon (25%), dem Hausmeister (er ist angestellt mit vier Stunden pro Woche) und einer Reinigungskraft.

Zudem wird der Pastor/die Pastorin durch einen tatkräftigen Kirchgemeinderat und ein Team von Ehrenamtlichen unterstützt. Mit der benachbarten Kirchengemeinde Selmstorf wird eng zusammengearbeitet.

Der Kirchgemeinderat erwartet:

- Freude am Gestalten generationsübergreifender Gottesdienste,
- aktive Seelsorgearbeit,
- Besuche in der Gemeinde,
- besondere Freude an Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- aktive Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten vor Ort,
- Offenheit und soziale Kompetenz gegenüber jederman, auch gegenüber der Kirche ferner stehenden Menschen,
- Geschick in der Motivation und Gewinnung Ehrenamtlicher,
- die Gründung eines Fördervereins zum Erhalt des Kirchgebäudes voranzutreiben,
- Teamfähigkeit sowie die Kompetenz, in einem starken Team die Leitungsfunktion zu übernehmen.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Ass. Jur. Eva Huzel, 1. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Herrsburg, Telefon (038821) 66012.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum 21. Mai 2012 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 14. März 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Ausschreibung 50 % der Pfarrstelle I der evangelischen Krankenhauseelsorge Rostock

5205-12/

Von der Pfarrstelle I der evangelischen Krankenhauseelsorge Rostock (100 %) sind gem. § 8 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz durch Beschluss des Oberkirchenrates 50 % für den Zeitraum von 8 Jahren wiederzubesetzen. Die Stelle ist ab dem 1. Juni 2012 frei.

Zum Dienstbereich des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehören als Schwerpunkt die Fachkliniken der Universitätsklinik Doberaner Str. (Orthopädische Klinik, HNO- und Augenklinik) sowie die Klinik für Strahlentherapie. Zum Aufgabenbereich gehören außerdem mehrere Stationen des Perioperativen Zentrums sowie die Hautklinik (jeweils in der Schillingallee). Verbunden mit der Stelle ist eine Predigtzuweisung an eine Kirchengemeinde der Propstei.

Vorausgesetzt werden:

- eine KSA-Ausbildung im Umfang von 12 Wochen oder Entsprechendes,
- Erfahrungen in kirchengemeindlicher Arbeit und möglichst in speziellen Seelsorgefeldern,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam sowie mit der Propstei und Kirchengemeinden.

Für Informationen steht auch zur Verfügung: Pastorin Hilke Schicketanz (0381) 44012603.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin. Einsendeschluss (Eingang im OKR) ist der 25. Mai 2012.

Schwerin, 12. April 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Stellenausschreibungen

121.01/32

Ausschreibung einer Stelle zur Koordinierung der Arbeit der Pröpste im Kirchenkreis Mecklenburg

Ab dem 1. Juni 2012 ist die Stelle eines Koordinatorin/Koordinators für die Koordinierung der Arbeit der Pröpste im Kirchenkreis Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland zu besetzen. Das vielfältige Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die eigenverantwortliche Zuarbeit in strategischen Fragen des Kirchenkreises sowie der Projektentwicklung im Kirchenkreis,
- die Koordinierung / Geschäftsführung der Zusammenarbeit der vier Pröpste, u.a. im Hinblick auf die Organisation von Konventen, Tagungen sowie der inhaltlichen Vorbereitung von Gremienarbeit im Kirchenkreis,
- die Zuarbeit für Personalentwicklung und Stellenplanung in Kirchengemeinden und Kirchenregionen,
- die Zuarbeit für die interne Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis
- sowie weitere Aufgaben nach Weisung.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber sollte zumindest über einen Fachhochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss oder das 1. Theologische Examen verfügen sowie Berufserfahrung entweder als Gemeindepädagoge oder in einer Tätigkeit mit theologischem Bezug haben.

Die Stelle setzt die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche sowie kirchliches Engagement voraus. Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten sind eine wichtige Voraussetzung für die Bewältigung der Anforderungen. Die Kenntnis kirchlicher Strukturen ist hilfreich. Weiter wird ein besonderes Interesse an kirchlichen Themen und theologischen Fragestellungen erwartet. Dienort ist in Rostock. Die Bereitschaft zum Wechsel im Falle einer Änderung des Dienortes wird vorausgesetzt.

Die Eingruppierung erfolgt nach EG 10 KAVO.

Nähere Auskünfte erteilt Landessuperintendent Dirk Saueremann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim (03871) 212336, E-Mail: isi@kirchenkreis-parchim.de.

Reisekosten können nicht erstattet werden.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2012 an den Oberkirchenrat, z. Hd. Herrn Kirchenrat Dr. de Boor, Münzstr. 8, 19055 Schwerin.

372.40/24

Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (bisher: Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst, NMZ) sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pastor / eine Pastorin oder einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin als Referenten/Referentin für ökumenische Partnerschaftsarbeit/Länderreferat Papua-Neuguinea und Pazifik.

Gesucht wird ein Pastor/eine Pastorin oder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude an der Begegnung mit Menschen fremder Kulturen hat und sich im Team der Länderreferate und der anderen Arbeitsbereiche des Zentrums für Mission und Öku-

mene in der Gestaltung der Partnerschaftsbeziehungen unserer Kirche einbringen möchte. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit (im Umfang von 50 Prozent der Stelle) liegt in der Verantwortung für die Bearbeitung allgemeiner und übergreifender Fragen der Partnerschaftsarbeit in der NEK bzw. der zukünftigen Nordkirche, der andere Schwerpunkt in der Gestaltung der Beziehungen in den pazifischen Raum, insbesondere zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua-Neuguinea.

Dienstort ist Hamburg-Othmarschen.

Zu den Aufgaben im Teilbereich Ökumenische Partnerschaftsarbeit gehören:

- Bearbeitung grundsätzlicher und konzeptioneller Fragen zur Partnerschaftsarbeit,
- Entwicklung und Durchführung von Angeboten zur Qualifizierung der Partnerschaftsarbeit auf der Ebene von Gemeinden, Gruppen und Kirchenkreisen,
- Pflege von Kontakten zu Partnerschaftsgruppen in der Nordkirche,
- Vernetzung und Koordination von Partnerschaftsgruppen, in Abstimmung mit den anderen Länderreferaten des Zentrums für Mission und Ökumene.

Zu den Aufgaben im Teilbereich Länderreferat Papua-Neuguinea/Pazifik gehören im Einzelnen:

- die Pflege der Beziehungen zu Partnerkirchen und kirchlichen Einrichtungen im pazifischen Raum, insbesondere zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua-Neuguinea,
- Gestaltung, Förderung und Begleitung von Partnerschaften zwischen Gemeinden und Gruppen in der Nordkirche und im pazifischen Raum,
- die Vorbereitung und fachliche Begleitung von ökumenischen Mitarbeitenden und jungen Menschen aus den Freiwilligenprogrammen, die aus der Nordkirche für eine Tätigkeit in den Pazifik vermittelt werden,
- die Vermittlung pazifikbezogener Themen und Anliegen über die kirchliche Öffentlichkeit hinaus,
- die Pflege der Beziehungen zu pazifikbezogenen Organisationen und Netzwerken.

An Bewerberinnen/Bewerber für diese Stelle gibt es folgende Erwartungen:

- abgeschlossenes, fachspezifisches Hochschulstudium,
- Fähigkeit zur interkulturellen Reflexion,
- theologische Kompetenz und Sprachfähigkeit,
- gute Kenntnisse der englischen Sprache in Schrift und Wort,
- Auslandserfahrung bzw. die Bereitschaft, sich auf die Anforderungen interkultureller Zusammenarbeit einzustellen,
- Durchführung von Seminaren, Programmen und Projekten zum ökumenischen Lernen,
- Erstellung von Publikationen und Weitergabe allgemeiner Informationen im Blick auf den Pazifik und die kirchliche Partnerschaftsarbeit,
- Kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit im Ausland (Tropentauglichkeit) und innerhalb der Nordkirche,
- Bewerbungsfähigkeit in der Nordkirche (Pastorin/Pastor) bzw. Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der EKD.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit: Propst Jürgen F. Bollmann, Vorsitzender des Vorstands, Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-

Weg, 16, 22605 Hamburg, elektronisch: bewerbung@nmz-mission.de.

Auskünfte können telefonisch bei Pastor Dr. Klaus Schäfer, Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene, Tel. (040) 88181201, beim Geschäftsführer, Herrn Broder Jürgensen, Tel.: (040) 88181111, sowie bei Propst Kurt Riecke, Vorsitzender des PNG/Pazifik Ausschusses, Tel.: (04192) 2014593, eingeholt werden.

Die Bewerbungsfrist endet zum 15. Mai 2012.

148.63/27

Im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten im Dezernat Kirchliche Handlungsfelder im Umfang von 100 % zu besetzen. Dienstsitz ist Schwerin, wo sich eine Außenstelle des Landeskirchenamtes Kiel befindet.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die den Bereich von Schule und Bildung theoretisch und praktisch kennt und sich mit Lust und Engagement in dieses Thema einbringt. Idealerweise verfügen Bewerberinnen und Bewerber über praktische Unterrichtserfahrungen und sind daran interessiert, diese in ihre koordinierende und konzeptionell-begleitende Arbeit einzubringen. Dabei sind religionspädagogische Schwerpunkte in den theologischen Kenntnissen vorteilhaft. Sie sollten Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Geschick in der Steuerung von Verwaltungsabläufen mitbringen. Da ein großer Teil ihres Arbeitsbereichs in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zu regeln ist, sollten Bewerberinnen und Bewerber verhandlungsfreudig und sicher im Auftreten sein. Sie sollten über staatskirchenrechtliche Kenntnisse verfügen oder sich schnell in dieses Gebiet einarbeiten können.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber arbeitet eng mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordkirche, den Kirchenkreisen insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, den staatlichen Einrichtungen des Schulwesens und den Verbänden der Religionslehrkräfte sowie anderen Interessenverbänden im Raum der Schule zusammen.

Der Arbeitsbereich umfasst mit dem ersten Schwerpunkt die schulische Bildung – Religionsunterricht, schulkooperative Projekte, Evangelische Schulen, Kindertagesstätten. Dazu gehört u. a. die

- kirchliche Vertretung in Gremien (Gemischte Kommission, Landesschulbeirat),
- Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für das Fach Evangelischer Religionsunterricht,
- Stellungnahme zu Schulgesetzänderungen, Lehrplänen etc., soweit sie die kirchlichen Belange betreffen,
- Förderung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Mitarbeit im Religionsunterricht und deren Vermittlung über den Gestellungsvertrag,
- Mitarbeit in den Gremien der Ev. Schulstiftung und der AG Ev. Schulträger,
- Förderung schulkooperativer Arbeit,
- Beteiligung an bildungspolitischen Diskursen in Mecklenburg-Vorpommern.

Ein zweiter Schwerpunkt bezieht sich auf die Arbeitsfelder der Gemeindepädagogik. Dazu gehört in Abstimmung mit dem Hauptbereich 1 u. a. die

- Beratung und Unterstützung der Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Diakonensschaften,
- kirchenamtliche Begleitung von Ausschüssen und Verbänden der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und der Diakonensschaften,
- Unterstützung der Arbeit der entsprechenden Bildungseinrichtungen und gegebenenfalls die Mitarbeit an der konzeptionellen Entwicklung der Arbeitsfelder,
- Verantwortung für Prüfungsordnungen und Prüfungen sowie Anerkennungsverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerischen Ev. Kirche stehen, oder sich im aktiven Dienst als Lehrerin oder Lehrer befinden. Die Mitgliedschaft in einer der drei vorstehend genannten Kirchen oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Berufung zunächst auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Die Umwandlung des Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist ggf. zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Befindet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer der genannten Kirchen, erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis mit einer Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), s. www.vkda-nordelbien.de.

Mit der Tätigkeit sind Dienstreisen sowie die Mitarbeit in den Fachgremien der EKD verbunden. Der enge Kontakt zum Dezernat im Landeskirchenamt in Kiel zieht einen erhöhten Kommunikations- und Fahraufwand nach sich.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 an die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Haese, Tel.: (0431) 9797780, Herr Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Tel. (0385) 5185145 oder -146, und Herr Kirchenrat Matthias Bartels, Tel.: (03834) 554720.

Schwerin, 12. April 2012

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Personalien

148.55/3-3

Der Oberkirchenrat teilt zur Bestellung des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und seines Stellvertreters mit:

Die Gemeinsame Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat gemäß § 23 Absatz 2 Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl S. 54, GVOBl. S. 94, ABl. Sonderdruck 2012 S. 50)) in ihrer Sitzung am 24. Februar 2012

Oberkirchenrat Gebhard Dawin, Kiel,

zum Wahlbeauftragten und

Kirchenrat Sebastian Kriedel, Schwerin,

zum stellvertretenden Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen.

Kiel, 8. März 2012

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Bischof

148.55/3-1

Der Oberkirchenrat teilt mit, dass die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 3. März 2012 nach § 23 Absatz 3 Satz 2 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) als Wahlbeauftragte des zukünftigen Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Frau Renate Kaps, Leiterin der Außenstelle Güstrow der Kirchenkreisverwaltung, und als stellvertretenden Wahlbeauftragten Herrn Wolfgang Fauck, Leiter der Außenstelle Neubrandenburg der Kirchenkreisverwaltung, für die Wahl der Ersten Landessynode im Kirchenkreis Mecklenburg gewählt hat.

Schwerin, 12. März 2012

Der Oberkirchenrat

Kriedel
Stellvertretender Wahlbeauftragter der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

PA Kaiser, Klaus-Dieter/4-6

Pastor Klaus-Dieter Kaiser, Bentwisch, wird auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche mit Wir-

kung vom 1. Mai 2012 befristet bis 31. Mai 2017 weiterhin zum Pastor für Akademiearbeit berufen. Ihm ist damit die Leitung der Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern bis 31. Mai 2012 und ab 1. Juni 2012 die Leitung der Evangelischen Akademie der Nordkirche am Standort Rostock übertragen.

Schwerin, 3. April 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.17/39-1

Pastor Philipp Busch, Klütz, wird mit Wirkung vom 1. März 2012 zum Propst der Propstei Grevesmühlen bestellt.

Schwerin, 1. März 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Selke, Matthias/4

Pastor Matthias Selke, Wildeshausen, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung für die Dauer von acht Jahren zum Pastor für Fort- und Weiterbildung berufen. Auf Grund dessen wird Pastor Matthias Selke mit Wirkung vom 1. März 2012 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle des Pastors für Fort- und Weiterbildung in Ludwigslust beauftragt.

Schwerin, 20. Februar 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

5204-20/

Pastorin Stefanie Schulten, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. April 2012 für die Dauer von fünf Jahren die Pfarrstelle in der Studentengemeinde Rostock übertragen. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 6. März 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Wegner, Rita/43-

Pastorin Rita Wegner, Kittendorf, wird nach Beendigung des Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. März 2012 wird ihr der unbefristete Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kittendorf mit einem Dienstumfang von 75 % erteilt. Sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Schwerin, 31. Januar 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Reinhard, Beate/16

Vikarin Beate Reinhard, Pampow, wird mit Wirkung vom 1. März 2012 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lohmen erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 20. Februar 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Hasenpusch, Markus/19

Vikar Markus Hasenpusch, Goldberg, wird mit Wirkung vom 4. März 2012 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dömitz erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 20. Februar 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Zimmermann-Stock, Christiane/13

Der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle Boddin in den verbundenen Kirchgemeinden Altkalen und Boddin an Pastorin z.A. Christiane Zimmermann-Stock, Boddin, wird mit Wirkung vom 15. Mai 2012 auf ihren Antrag aus familiären Gründen zurück genommen.

Schwerin, 19. März 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Sonny-Lagies, Eva/

Pastorin z.A. Eva Sonny-Lagies, Sternberg, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2012 zum Dienst in das Nordelbische Missionszentrum abgeordnet. Zum 1. Juni 2012 wird Pastorin Eva Sonny-Lagies zum Dienst in Papua-Neuguinea beurlaubt. Gleichzeitig endet der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sternberg.

Schwerin, 19. März 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Handrick, Sabine/30

Pastorin Sabine Handrick, Düdingen (Schweiz), wird auf Ihren Antrag gemäß § 95a Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2012 für die Dauer von weiteren sieben Jahren für den pfarramtlichen Dienst in der Gemeinde Düdingen, Schweiz, beurlaubt.

Schwerin, 20. Februar 2012

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Timm, Roland/

Am 8. Februar 2012 ist Pastor i. R. Roland Timm im Alter von 79 Jahren in Ludwigslust verstorben. Nach der Ordination im Jahr 1956 war er Pastor in der Kirchgemeinde Friedland und übernahm 1966 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Camin bei Wittenburg. Von 1988-1994 war Pastor i. R. Timm Propst der Propstei Wittenburg. Seit dem Eintritt in den Ruhestand 1997 lebte er in Ludwigslust.

„Jesus Christus spricht: Fürchte dich nicht!
Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebendige.“

(Offenbarung 1, 17-18)

Schwerin, 24. Februar 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof